

**Bundesamt für Gesundheit BAG** Abteilung Recht

# Syntaxbeschrieb

# **Datenschutzschutznormen**

Datum: 27. Februar 2024 10:45 Uhr / Version 1.1

Autor: OTI (Ivan Ottiger, ivan.ottiger@bag.admin.ch)

Für:

Kopie an:

# Inhalt

1	Summar	y	5
2	Einleiten	de Bemerkungen	6
	2.1 Lite	eraturliste / Referenzen	6
	2.2 Ab	kürzungen	6
3	Methodis	sches	7
	3.1 Wi	e dieses Dokument entstand	7
	3.2 Au	fbau dieses Dokumentes	7
	3.3 Die	e Grundelemente	
	3.4 Die	e Module	9
	3.5 De	r Musteraufbau	10
	3.6 Nu	tzung dieses Dokumentes	10
4	Beschrie	b Grundelemente	11
	4.1 Ve	rantwortliche	12
	4.2 Be	arbeitende	13
	4.3 Sy	stem	14
	4.4 Zw	eck	15
	4.5 Da	tentyp	17
	4.5.1	Der proprietäre Sammelbegriff «Datentyp»	17
	4.5.2	Die Hierarchie der Datentypen	
	4.5.3	Datenklassen (= Ebene 1)	
	4.5.4	Datenkategorien (= Ebene 2)	
	4.5.5	Datenunterkategorien (= Ebene 3)	
	4.6 Da	tenart	
	4.7 Be	kanntgabeform	22
5	Beschrie	b Module	24
		Fachbegriffe	
	_	Systeme	
	5.2.1	Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente	26
	5.2.2	Ergänzungen zum Verantwortlichen	26
	5.2.3	Ergänzungen zum Zweck	26
	5.2.4	Einbau als Teil innerhalb des Moduls Bearbeitung	26
	5.3 m	Gesetzeskonkurrenzen	
	5.4 m	Datenkatalog	31
	5.4.1	Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente	31
	5.4.2	Ergänzungen	
	5.5 m	Bearbeitungen	
	5.5.1	Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente	38
	5.5.2	Ergänzungen zum Bearbeitenden	
	5.5.3	Ergänzungen zu den Datentypen	38
	5.5.4	Ergänzungen zum Zweck	
	5.5.5	Empfehlungen des BJ	
	5.5.6	Generalklausel / Generalzweck	
	5.5.7	Geheimnisschutz in Bearbeitungen	
	0.0.1	CONTRACTOR IN DOCKDORANGOIL	

	5.5.8	Keine dezentrale Regelung von Bearbeitungen	41
	5.5.9	Gliederung der Bearbeitungen	41
	5.5.10	Finale Strukturempfehlung für Bearbeitungen	41
	5.6 m_l	Profiling (tbd)	47
	5.7 m_2	Zugriffsrechte	48
	5.8 m_l	Bekanntgaben	50
	5.8.1	Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente	50
	5.8.2	Grundsätzliches zu den Bekanntgaben	50
	5.8.3	Ergänzungen zum Empfänger	51
	5.8.4	Ergänzungen zum Zweck	52
	5.8.5	Bedingte Bekanntgabe	52
	5.8.6	Gliederung der Bekanntgaben	52
	5.8.7	Finale Strukturempfehlung für Bekanntgaben	53
	5.8.8	Geheimnisschutz in Bekanntgaben	54
	5.9 m_l	Einschränkung_Betroffenenrechte	58
	5.10	m_Aufbewahrung	60
	5.11	m_Archivierung_und_Vernichtung	62
6	Gliederur	ng, Reihenfolge und Benamsung der DS-Normen	64
	6.1 Gru	ındprinzipien der Reihenfolge	64
	6.2 Ger	nerischer Musteraufbau	64
	6.3 Tite	elwahl für Artikel	65

# Da mihi factum, dabo tibi ius

Gib mir die Tatsachen, ich gebe dir das Recht

## 1 Summary

"Da mihi factum, dabo tibi ius." ... war im antiken Rom der Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung im Zivilprozessrecht. Ins heute und den Datenschutzkontext transferiert kann es heissen: «Gib mir die Tatsachen, ich gebe Dir die zugehörigen Datenschutznormen».

Datenschutzregelungen erscheinen komplex. Um die nötige Präzision zu erreichen, verknüpfen sie viele Sachverhaltselemente. Zudem müssen sie den ganzen Lebenszyklus von Personendaten regeln – von der Erfassung bis zur Löschung.

Diese umfassende Regelung ist unverzichtbar. Denn Bundesorgane dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür die gesetzliche Grundlage besteht (nDSG 34 I).

Aber wie packt man das an? Zum Beispiel mit diesem Dokument!

#### Was dieses Dokument nicht ist

- eine blosse Sammlung von Datenschutz-Mustertexten;
- ein Schnellkurs für Datenschutz;
- · die einzige und allgemeingültige Wahrheit;
- · fertig.

#### Was dieses Dokument ist

- Nachschlagewerk und normierendes Arbeitsmittel;
- Klassifikation und Methode, um Datenschutznormen zu erstellen oder zu aktualisieren;
- stark verlinkt und für hohen Bedienkomfort ausgelegt.

#### Was es von Dir erwartet

- mindestens mittlere Kenntnisse des BG über den Datenschutz (nDSG) vom 25. Sept 2020;
- Geduld, eine Typologie und Arbeitsmethode zu lernen;
- Wille, methodisch und strukturiert zu arbeiten.

#### Was es Dir bringt

- Methodenkompetenz in der Kodifizierung von Datenschutznormen;
- Überblick und Systematik;
- Ewigwährendes Glück.

Ok. Das mit dem ewigwährenden Glück vielleicht nicht.

Aber alles andere: Definitiv.

Ready? ... go!

# 2 Einleitende Bemerkungen

## 2.1 Literaturliste / Referenzen

BJ Leitfaden DS (2022-08)	BJ Gesetzgebungsleitfaden Datenschutz (Stand 2022-08).
	Hinweis:
	Dieser Leitfaden enthält weitere Informationen (zb. Verfahrenstechnischer Natur, Profiling, automatisierte Einzelfallentscheide, KI), die hierin nicht berücksichtigt werden
BJ Üsicht nDSG	Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) -
	Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für die Erarbeitung der
	Rechtsgrundlagen betreffend Datenbearbeitungen durch Bundesorgane
	Oktober 2022, vom BJ
BJ Leitfaden	BJ Gesetzgebungsleitfaden - Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des
Gesetzgebung	Bundes, Version 2019
BAZG-VG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die
	Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das
	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
	(BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG)
	Am 28.3.2023 noch nicht in Kraft.
	Hier publiziert: BBI 2022 2725
BAZG-VG	Botschaft zum BAGZ-VG
Botschaft	Recht instruktiv bezüglich der DS-Normen im neuen Gesetz, da diese sehr
	umfassend und neuartig sind.
	Hier publiziert: BBI 2022 2724

## 2.2 Abkürzungen

DB Datenbearbeitung («Bearbeitung» im Sinne des nDSG)

DS Datenschutz

PD Personendaten

nDSG Bundesgesetz über den Datenschutz,

vom 25. September 2020

#### 3 Methodisches

#### 3.1 Wie dieses Dokument entstand

Motivation war, durch Analyse bestehender Geseztesentwürfe eine Arbeitshilfe zur Formulierung von Datenschutznormen zu erstellen.

Diese Arbeitshilfe sollte bezüglich Aufwand, Nutzen und Bedienkomplexität irgendwo zwischen den zwei Extremvarianten «simple Mustertext-Sammlung» und «vollautomatischer Textgenerator» liegen.

Grundlage der Analyse waren zwei Gesetzesentwürfe, die bereits nDSG-konform sind:

- BAZG-VG

Ein komplett neues Gesetz, ohne 'Altlasten'.

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit regelt darin im 8. Titel seine komplette Datenbearbeitung.

Das BJ bezeichnete diesen Entwurf im Herbst 2022 als 'state of the art'.

Teilrev TxG

Ein bestehendes Gesetz, das anlässlich einer Revision und im Rahmen beschränkter Möglichkeiten nDSG-tüchtig gemacht wurde.

Kernpunkte der Revision war die Einführung eines Vigilanzsystems, der Überkreuz-Lebendspende sowie der für beide verwendeten Datenbanken.

Die Datenschutz-Normen dieser zwei ganz unterschiedlichen Quellen wurden analysiert und nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden gesucht. Hauptziel war, abstrakte syntaktische Regeln zu finden. Diese abstrakten Regeln sind nun gewissermassen 'Rezepte', wie man Rechtsnormen für textlich aufbaut und strukturiert, um einen spezifischen Datenschutzaspekt korrekt und vollständig zu regeln. Die Sammlung dieser 'Rezepte' ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Dokuments.

Die Ergebnisse dieser praktischen Analyse wurden ergänzt mit Informationen aus 3 Publikationen des BJ¹. Es ist geplant, dieses Dokument weiter zu pflegen und punktuell noch zu erweitern oder ergänzen.

Datenschutz hat viele schwer fassbare Konzepte. Zur leichteren Erfassung der vorgestellten Konzepte enthält das Dokument viele Analogien zum Kochen. 'Zutat', 'Rezept', 'Gericht', 'Menü' – das ist eine vertraute Typologie, die dem Leser viele Einordnungen vereinfacht.

Schlussendlich ist das Dokument bewusst in unterstützender, verständlicher Sprache geschrieben – und nicht in wissenschaftlichen Duktus. Komplex und unverständlich schreiben ist leicht. Verständlichkeit aber fusst in Klarheit und Einfachheit.

#### 3.2 Aufbau dieses Dokumentes

Der Aufbau des Dokumentes erfolgt «vom Kleinen zum grossen Ganzen». Es ist so aufgebaut:

1. Beschreibung der Grundelemente

Grundelemente sind das, was die Zutaten in einem Kochrezept sind.

Eine Zutat alleine ist kein Gericht. Und es gibt verschiedene Arten von Zutaten.

2. Beschreibung der Module

Module sind das, was die Rezepte in einem Kochbuch sind.

Rezepte beschreiben, welche Zutaten man benötigt, um ein Gericht zu erhalten.

3. Empfehlung für eine Modulabfolge

<sup>1 1.</sup> dem BJ Gesetzgebungsleitfaden Datenschutz; 2. der BJ-Publikation "Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) - Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen betreffend Datenbearbeitungen durch Bundesorgane" sowie 3. dem BJ Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes.

Das ist dann der 'Menüvorschlag'. Sie zeigt eine empfohlene, sinnvolle Abfolge aller 'Gänge'. Die wenigsten möchten das Dessert am Anfang und den Salat am Ende.

#### 3.3 Die Grundelemente

- Die Grundelemente entsprechen also den Zutaten in einem Kochrezept.
   (Lesende mit Programmierkenntnissen k\u00f6nnen alternativ auch an 'Objektklassen' denken).
- Verschiedene Arten von Grundelementen

Ein schmackhaftes Gericht braucht verschiedene Zutaten. Fehlt eine, dann überzeugt das Ergebnis nicht.

Bei Datenschutznormen ist das gleich. Eine Norm, welche beispielsweise eine Bearbeitung von Daten regeln will, muss umfassend und klar die folgende Frage beantworten:

Wer darf was warum/wozu bearbeiten?

Sie muss also zu 3 Aspekten eine Aussage machen: Zum wer, zum warum und zum was.

Um eine solche Norm formulieren zu können, brauchen wir

- 1. einen Bauplan respektive ein Rezept (das sind dann die 'Module' siehe weiter unten).
- 2. 3 verschiedene 'Zutaten' respektive 3 Typen von Grundelementen:

Wer – das ist die Frage nach dem Bearbeitenden.

Die Antwort braucht ein Grundelement von Typ Bearbeitende

Warum - das ist die Frage nach dem Zweck.

Die Antwort braucht ein Grundelement von Typ Zweck

**Was** – das ist die Frage nach dem Datenumfang oder der Datenart.

Die Antwort braucht ein Grundelement vom Typ Datenart .

- Ist dieser ganze Definitionskram und Aufwand wirklich nötig?
   Ja aus mehreren Gründen:
- Zentrale Sammlung und Pflege allgemeingültiger Informationen:

Zu den meisten 'Zutaten' respektive Grundelementen gibt es präzisierende Informationen, so beispielweise vom BJ. Das BJ gibt Hinweise, wie exakt ein 'Zweck' zu beschreiben ist. Diese Informationen gelten in allen Rezepten. Deshalb werden Grundelemente wie 'Zweck' nicht in jedem Rezept neu beschrieben, sondern einmalig im zentralen Kapitel über Grundelemente.

Erst Abstraktion erlaubt Generalisierung und Formalisierung:

Dieses Dokument ist mehr als eine kommentierte, ausufernde Sammlung von Mustertexten. Es gibt konkrete Empfehlungen zu Formulierung und Satzbau. Dazu wird eine Syntax-basierte Beschreibungstechnik eingesetzt. Sie zeigt durch Platzhalter, wo welche Information einzubauen ist. Eine konkrete Formulierungsanweisung kann dann so aussehen:

```
Der Verantwortliche betreibt das System zum Zweck .
```

So ist klar, welche Grundelemente nötigt sind und wo sie einzubauen sind. Damit entstehen reproduzierbar Normen, die klar, vollständig und wartungsfreundlich sind.

Erst Abstraktion erlaubt Vollständigkeitskontrolle und Systematisierung

Das Denkmodell mit 'Rezepten' und 'Zutaten' hilft, von den Fachpersonen alle benötigten Informationen vollständig abzufragen, bevor man mit dem 'Kochen' respektive Formulieren von Normtexten beginnt<sup>2</sup>. Diese beiden Arbeitsphasen sollten klar getrennt sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Zusammentragen dieser Informationen bieten sich Word-Tabellen an. Eine Tabellenstruktur zeigt auch sofort, wenn noch ein Informationselement für eine Norm fehlt. Allenfalls wird diese Dokument noch um dienliche Mustertabellen ergänzt.

#### 3.4 Die Module

- Ein 'Modul' ist ein Element, das in einem Gesamtsystem eine bestimmte Funktion übernimmt.
   Das tun auch die 'Module' in diesem Dokument. Jedes erfüllt einen spezifischen Zweck: Eines regelt Bearbeitungen, eines Bekanntgaben, eines Zugriffsrechte und so weiter.
- 'Module' entsprechen also in der Kochwelt den 'Rezepten'.

Je nachdem, was man kochen will, nutzt man ein anderes Rezept. Für einen Auflauf braucht es ein anderes Rezept als für einen Braten.

Je nachdem, welchen Datenschutzaspekt man regeln will, wählt man das entsprechende Modul, um die richtige Formulierungsanleitung und Liste der nötigen Grundelemente zu sehen.

Aufbau eines Modulbeschriebs
 Dieser folgt einer einheitlichen, navigationsfreundlichen Systematik.

Pendenz für OTI

Das nach Schlussedition nötigenfalls noch aufdatieren

Jeder Modulbeschrieb ist Blöcke aufgeteilt. Erkennbar sind diese dank diesen farblichen Balken:

#### Info

Im Info-Block hat es Erläuterungen zum Modul.

Deren Gliederung ist Modulabhängig.

Gemeinsam sind aber diese Elemente:

- Die <u>E</u> xistenzfrage für dieses Modul.

  Wenn die hier formulierte Frage bejaht werden muss, so wird dieses Modul benötigt, um die zu regelnde Datenbearbeitung umfassend regeln zu können.
- ? Das ist die Frage, welche die Normen (vollständig!) beantworten müssen, die wir in diesem Modul erstellen werden.
- Das ist die Basisstruktur, wie eine Norm in diesem Modul standardmässig aufzubauen ist. Komplexe Situationen können Abweichungen davon erfordern. Dann ist am Ende des Infoblocks allenfalls noch ein Strukturvorschlag zu finden.

Sofern ein Modul Grundelemente verwendet, folgt nach dieser Tabelle eine Linksammlung. Darin sind anclickbar Links auf die Beschriebe der verwendeten Grundelemente.

## Bsp [S]

Danach folgen Beispielblöcke, die stellvertretend einen konkreten Mustertext präsentieren.

## Bsp [M]

Je nach Umfang und Komplexität haben die Beispiele einen Tag [S], [M] oder [L] (small / medium / large).

#### Die Module muss man kennen

Um Datenbearbeitung in einem Gesetz komplett und über den ganzen Lebenszyklus der Daten regeln zu können, genügen rund 10 verschiedene Module.

Will man effizient bestehende Normen analysieren oder neue erstellen, so muss man die Namen und Funktionen aller Module kennen.

Dies hat einen nicht gleich erkennbare, aber fundierten Grund:

Dieses Dokument kann keine verbindliche Vorgabe machen, in welche Titel, Abschnitte und Artikel man Datenschutznormen aufteilen soll – oder wie diese heissen sollen.

Und so variieren diese Dinge auch von Gesetz zu Gesetz.

Die Natur respektive Funktion einer Datenschutz-Norm ergibt sich nur aus ihrem materiellen Inhalt verbindlich - nicht aber aus ihrem Titel oder der Überschrift.

Will man kontrollieren, ob und wo datenschutzmässig alles vollständig geregelt ist, kann, darf und muss man nur auf den Inhalt abstellen.

Das ist aber nur möglich, wenn man weiss, welche Modulen-Typen es gibt, was diese regeln und – in bestehenden Texten – wonach man suchen muss. Oder kurz gesagt:

Ein Soll-Ist - Vergleich ist nur möglich, wenn man zumindest die Soll-Seite im Griff hat ...

#### 3.5 Der Musteraufbau

- Der Musteraufbau ist ein Menüvorschlag und zeigt eine empfohlene Abfolge für die Gänge respektive Module.
- Er berücksichtigt alle verfügbaren Module. Aber nicht jeder Gast benötigt alle Module. Welche nötig sind, das ergibt sich aus den Existenzfragen am Anfang jedes Moduls.
- Alles weitere folgt direkt im betreffenden Kapitel

#### 3.6 Nutzung dieses Dokumentes

Der Aufbau des Dokumentes erfolgt «vom Kleinen zum grossen Ganzen».

Benutzt wird es aber in umgekehrter Richtung: «vom Grossen zum Kleinen»:

Zuerst klärt man, welche Gänge respektive Module benötigt werden.

Dann konsultiert man die Module, um mehr über die benötigten Zutaten respektive Grundelemente zu erfahren.

Dann sammelt man die Grundelemente bei den Fachpersonen ein. Dazu eigenen sich Tabellen in Word. Sie sind sozusagen der Einkaufs- oder Wunschzettel.

Dann folgt das Umgiessen von Anforderungen in Gesetzestext. Indes: Zubereitet respektive formuliert wird erst, wenn alle nötigen Zutaten respektive Informationen vorliegen.

Im ersten Schritt werden pro Modul alle Normen generiert.

Dieser erste Wurf wird eher zu viele Artikel produzieren; aber er ist vollständig und strukturiert.

Im zweiten Schritt verdichtet man – auf einer Kopie – den Erstentwurf sprachlich<sup>3</sup>.

Schliesslich fasst man die Textergebnisse der verschiedenen Module in einem File zusammen.

Logisch vollständig, wird dieser Entwurf normalerweise sprachlich einer individuell-konkreten Fertigstellung durch Fach und Recht bedürfen. Dies passiert nun aber in der Gewissheit, dass man einen inhaltlich vollständigen Normensatz bearbeitet.

So lassen sich vielleicht zwei gleichlautende Bearbeitungsnormen zu einer zusammenfassen, indem man die beiden Datentypen mit einem «und» verbindet. Zu bedenken ist aber: Verdichtung macht eine Norm kürzer und eleganter – aber gleichzeitig auch unsvstematischer und schwerer pfleqbar.

4 Beschrieb Grundelemente

## 4.1 Verantwortliche

## Info

- benennt den für die Datenbearbeitung Verantwortlichen im Sinne von nDSG 5 lit j
- Das BJ benennt diese Funktion treffenderweise 'Datenherr' <sup>4</sup>
- in extremis ist es möglich, dass jemand Verantwortlicher ist, aber nicht Bearbeitender (beispielsweise wenn Bearbeitungen komplett ausgelagert werden und der Verantwortliche nie in Kontakt mit den Daten kommt und von diesen auch keine Kenntnis nimmt)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BJ Leitfaden Gesetzgebung, S 217 Rz 825

## 4.2 Bearbeitende

## Info

- benennt die bearbeitende Stelle; in der Regel wohl ein Bundesorgan im Sinne von nDSG 5 lit h.
- Unterschied bearbeitende (Stelle) <> verantwortliche (Stelle)

Im BAG-Kontext sind <a href="Bearbeitende">Bearbeitende</a> und zuständiger <a href="Verantwortliche">Verantwortliche</a> in der Regel identisch.

Denkbar sind aber auch Konstellationen, wo die Bearbeitung in der Rolle eines Auftragsbearbeiters (im Sinne von nDSG 5 lit k).

Deshalb werden in diesem Dokument diese beiden Begriffe/Gruppen unterschieden.

## 4.3 System

#### Info

- benennt und identifiziert ein System zur Datenbearbeitung
- Wenn das System keinen Namen hat:

Bei der ersten Verwendung im Gesetz generisch bezeichnen.

```
A betreibt (...) ein Informationssystem .
B betreibt (...) ein System zur Vermittlung (...).
```

Bsp:

## BAZG-VG 118

Art. 118 Informationssystem

Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem.

Art. 119 Datenkategorien

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

....

Wenn das System keinen Namen hat:

Bei der ersten Verwendung im Gesetz Bezeichnung einführen, wenn möglich mit Kurznamen. Danach mittels dem Systemnamen oder dem Kurznamen darauf referenzieren.

Bsp:

#### TxG 23a

Art. 23a Betrieb, Zweck und Verhältnis zur Heilmittelgesetzgebung

<sup>1</sup> Das BAG betreibt das Swiss Organ Allocation System (SOAS).

<sup>2</sup> Das SOAS dient:

a. .....

## 4.4 Zweck

#### Info

- Umschreibt einen Zweck, zu welchem Daten bearbeitet werden (nDSG 6 III).
- Konkretisierungsgrad

Zwecke sollen einigermassen konkret sein, aber nicht enger als nötig («so konkret wie nötig, so offen wie möglich»). Betroffene müssen eine recht gewisse Vorstellung davon haben, wozu ihre Daten bearbeitet werden.

- Nennung von 1 Zweck:
  - 1 Zweck kann im Satz (nicht empfohlen) oder am Satzende (empfohlen) aufgeführt werden. Beispiele:
    - A betreibt für Zweck das System x.
    - B bearbeitet für Zweck die Datentypen y und z.
    - A betreibt das System x für Zweck.
    - B bearbeitet die Datentypen y und z für Zweck.
- Nennung mehrerer Zwecke:

Am Satzende aufzählen; entweder Inline (nicht empfohlen) oder als Alineas (empfohlen). Beispiele:

- A betreibt das System x zu Zweck 1 , Zweck 2 und Zweck 3 .

  B bearbeitet die Datentypen y und z zu Zweck 1 , Zweck 2 und Zweck 3 .
- A betreibt das System x zu:
  - a. Zweck 1;
  - b. Zweck 2 und
  - c. Zweck 3.

B bearbeitet die Datentypen y und z:

- a. Zweck 1;
- b. Zweck 2 und
- c. Zweck 3.

#### Zweckverweise

Nebst spezifischen Zwecken können auch Zweckverweise verwendet werden. Zweckverweise bedingen aber dann andernorts eine Definition der Zwecke.

#### Bsp:

- .... zur Erfüllung seiner Aufgaben
- .... zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz
- .... zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikeln xy

#### Generische Zwecke

Auch generische Zwecke sollten in Betracht gezogen werden; insbesondere «Nebenzwecke» oder Zwecke im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen.

## Bsp:

- ... zur Aufsicht durch das BAG
- ... für statistische Auswertungen
- ... zur Gewährleistung der Datenqualität
- ... zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender
- ... zur Nutzung von Daten zum Zweck der Forschung

## 4.5 Datentyp

#### Info

#### 4.5.1 Der proprietäre Sammelbegriff «Datentyp»

• 'Datentyp' ist kein offizieller Begriff, der im DSG und/oder vom BJ definiert wäre. Er wird nur in diesem Dokument verwendet und hilft, Darstellungen zum Strukturaufbau zu vereinfachen.

## 4.5.2 Die Hierarchie der Datentypen

Notwendigkeit von Hierarchiestufen

Der Umfang der Daten, die bearbeitet oder bekanntgegeben werden, ist so präzise und eng wie möglich zu beschreiben.

Dazu bieten nDSG und RVOG 2 bieten zwei «Genauigkeitsebenen» an. Das BJ lanciert eine dritte Ebene, die noch kleinteiligere / engere «Umfangsbeschreibungen» ermöglicht.

Hierarchiestufen

Leider sind – zur allgemeinen Verwirrung – die in Gesetzen und vom BJ verwendeten Bezeichnungen für die Ebenen uneinheitlich.

Gleichwohl lässt sich diese Hierarchie der 3 Ebenen aufstellen:

Datenklassen

Es gibt 4 'Datenklassen': 2 für natürliche, 2 für juristische Personen. (Details folgen)

... können haben...

Datenkategorien

Die 2 'besonders schützenswerten' Datenklassen werden weiter unterteilt in 'Datenkategorien' (Details folgen)

... sollten haben ...

Datenunterkategorien

Sofern möglich, solle man innerhalb einer 'Datenkategorie' noch

kontext-spezifische 'Datenunterkategorien' bilden.

## 4.5.3 Datenklassen (= Ebene 1)

- Es gibt 4 Datenklassen
   (aus nDSG 5 lit a und lit c, sowie RVOG 57r):
  - 'normale Personendaten';
  - 'besonders schützenswerte Personendaten';
  - normale 'Daten von juristischen Personen' 5;
  - 'besonders schützenswerter Daten von juristischen Personen'.

Mit Inkrafttreten des nDSG entfällt der Schutz für Personendaten von juristischen Personen. Kompensiert wird dieser wegfallende Schutz durch die neuen Artikel RVOG 57r ff (treten mit dem nDSG in Kraft; sind in dessen Anhang publiziert).
Aber wie bei den Privatpersonen brauchen auch diese Rahmennormen eine Implementierung und Konkretisierung im Fachgesetz.

#### 4.5.4 Datenkategorien (= Ebene 2)

Warum es Datenkategorien braucht

Die Bearbeitung 'besonders schützenswerter' Daten muss in einem formellen Gesetz geregelt sein. Der dabei bearbeitete Datenumfang soll möglichst gering sein. Dafür werden die 2 Datenklassen der 'besonders schützenswerten' Daten weiter unterteilt in 'Datenkategorien'.

Es genügt nicht, im Gesetz nur die bearbeiteten Datenklassen zu erwähnen. Stattdessen müssen konkret die darin betroffenen Datenkategorien genannt werden<sup>6</sup>.

- 'besonders schützenswerte Personendaten' kennen 6 Datenkategorien (nDSG 5 lit c):
  - Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
  - Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
  - genetische Daten,
  - biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
  - Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
  - Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe
- 'besonders schützenswerten Daten juristischer Personen' kennen 2 Datenkategorien (RVOG 57r):
  - Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
  - Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

## 4.5.5 Datenunterkategorien (= Ebene 3)

Sinn und Zweck

Gemäss BJ soll selbst innerhalb der Datenkategorien (=Ebene 2) der Umfang der Daten noch weiter präzisiert werden<sup>7</sup>. Das BJ nennt das dann 'Datenunterkategorien'.

Beispiel: Im Gesetz über die Krebsregistrierung sei die Unterkategorie «Daten über Krebs» eine sinnvolle Unterkategorie der Datenkategorie «Gesundheitsdaten».

Besser: Direkt Datenkatalog einsetzen

Für kleine, sehr übersichtliche Anwendungsfälle oder partielle Sanierungen an bestehenden Normen ist das Instrument der 'Unterkategorie' noch halbwegs sinnvoll.

In allen anderen Fällen sollte man auf diese Ebene der Datenunterkategorien verzichten und stattdessen mit einem Datenkatalog arbeiten.

Das erlaubt, den präzisen Umfang von bearbeiteten Daten mit einem matrixartigen Ansatz zu umschreiben. Statt 40 oder 50 'Datenunterkategorien' nutzt man dann 10 oder 15 'Datenarten'.

Zudem werden die Normen viel leserlicher, weil nicht jedesmal ausschweifend deklariert werden muss, welche Daten jetzt die betroffene 'Unterkategorie' genau umfasst.

Zum Thema Datenkatalog: Siehe Ausführungen zum Modul <u>Datenkatalog</u> (Kapitel 5.3 auf Seite 29).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Empfehlung des BJ im BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 19, Kap 3.2.1; unter Berufung auf das Legalitätsprinzip und den Grundsatz der Transparenz.

Empfehlung des BJ im BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 19, Kap 3.2.1; unter Berufung auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit (also: Umfang der bearbeiteten Daten nur so gross wie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nötig).

#### 4.6 Datemart

#### Info

- 'Datenart' ist kein offizieller Begriff, der im DSG und/oder vom BJ definiert wäre. Er wird nur in diesem Dokument verwendet und hilft, Darstellungen zum Strukturaufbau zu vereinfachen.
- Definition

Ein Element von Typ 'Datenart' ist eine textliche Umschreibung eines Bestandes von Personendaten und Daten von juristischen Personen, die in einem bestimmten Kontext anfallen.

Zentral definieren und Namen geben

Es ist effizient, mehrere Datenarten zentral zu definieren und jeder Datenart einen kurzen, sprechenden Namen zu geben. Dies erlaubt, später in verschiedenen Kontexten (Bearbeitungen, Bekanntgaben, Zugriffsrechte, etc) mit 1 Wort auf diese Datenart zu referenzieren, anstatt immer wieder wortreich den Umfang der bearbeiteten Daten zu umschreiben.

nicht datenschutzrechtlich definieren – sondern prozessual

Datenarten sollen nicht mit der Begrifflichkeit aus dem Datenschutzrecht definiert werden.

Datenarten dienen nicht dazu, mehrere Datenklassen oder Datenkategorien zusammenzufassen. In der Definition einer Datenart sollen keine Schlüsselbegriffe wie «Personendaten», «schützenswert», «Gesundheitsdaten», «genetische Daten» und dergleichen vorkommen.

Stattdessen sollen Datenarten aus Prozesssicht definiert werden; also mit der Fragestellung: «Bei welchen Behördentätigkeiten werde welchen Daten verwendet/benötigt/generiert»?

Nur so bringen Datenarten ihre maximale Wirkung. Von der Methode her werden 2 'Filterebenen' übereinander gelegt: Die Klassifikationsebene aus dem DSG (Datenklassen und Datenkategorien) wird kombiniert mit der Filterebene 'Datenart' (also in welchem Prozesskontext, in welchem diese Daten anfallen).

Können auch ohne Datenkatalog existieren

Datenarten können auch ohne zentralen Datenkatalog und ohne Kurznamen verwendet werden. Sie müssen dann einfach ad hoc innerhalb der jeweiligen Norm umschrieben werden. Zuerst soll wiederum der Umfang der Daten ohne «Datenschutz-Fachbegriffe» umschrieben werden. Erst im Nachsatz werden dann die betroffenen «Datenschutzmässigen» Datenklassen und Datenkategorien nachgereicht.

Dieses Vorgehen ist aber ineffizient, weil so an mehreren Orten (Bearbeitungen, Bekanntgaben, Berechtigungen, etc.) immer wieder die ganze Umschreibung gemacht werden muss.

## Bsp

## adhoc-Umschreibung

TxG 23h II

Beispiel ...

- Ad hoc verwendet
- Zuerst Datenumfang/-herkunft beschrieben,
   dann Datenschutzrechliche Klassifizierung mit der Wendung «einschliesslich» nachgestellt

TxG 23h

Art. 23h Aufnahme

(...)

<sup>2</sup> Das Transplantationszentrum entscheidet über die Aufnahme (...) in ein Programm und meldet dies der Nationalen Zuteilungsstelle zusammen mit den erforderlichen Daten über diese Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über die Gesundheit und genetische Daten.

3 (....)

#### Bsp

## zentrale definiert, ohne Benamsung

TxG 36c (aus dem Kontext des Vigilanz-Meldesystems) Beispiel ...

• Ohne Benamsung der gefundenen Datenarten.

#### TxG 36c

Art. 36c Meldesystem: Inhalt

Das Meldesystem enthält folgende Daten:

- a. Daten zum Ereignis und über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten der betroffenen oder potenziell betroffenen spendenden und empfangenden Personen;
- b. Daten von weiteren involvierten Personen und Institutionen;
- c. Daten, die während der Abwicklung eines Falls generiert werden.

#### Bsp

## zentral definiert, mit Benamsung

## BAZG-VG 119

Beispiel ...

- Mit Benamsung der gefunden Datenarten.
   Das erlaubt Einsatz als Datenkatalog (mehr dazu siehe beim entsprechenden Modul).
- Für den Entstehungskontext der Daten verweisen die Beispiele auf Stellen im BAZG-VG, wo die konkrete Behördentätigkeit materiell geregelt wird (also der Behörde Kompetenz und Auftrag dazu erteilt wird).

#### Art 119

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

- a. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. c);
- b. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- c. Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b);
- e. (...)
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- h. (...);
- i. Finanzen: Daten des Finanzmanagements des BAZG;
- j. (...);
- k. (...);
- 1. (...);
- m. administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten des BAZG;
- n. kantonale polizeiliche Aufgaben: Daten betreffend die Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 10).

#### 4.7 Bekanntgabeform

#### Info

- Das BJ unterscheidet 4 Formen der Bekanntgabe von Personendaten<sup>8</sup>:
  - Meldepflicht
  - Spontane Bekanntgabe
  - Datenbekanntgabe auf Anfrage und nach Ermessen der angefragten Behörde
  - Abrufverfahren

Nachfolgend werden diese 4 Arten näher umschrieben.

Kein Zusammenhang von Bekanntgabeform und Normstufe

Die Bekanntgabeform ist nicht massgeblich dafür, ob die Bekanntgabe in einem formellen oder materiellen Gesetz stehen muss. Dafür sind andere Kriterien ausschlaggebend.

- Meldepflicht (= Behörde muss melden. Kein Ermessen):
  - Die Behörde ist verpflichtet, im Einzelfall Personendaten bekanntzugeben.
     Sie hat keinen Ermessensspielraum.
     Deshalb muss die Norm erwähnen, dass die Bekanntgabe obligatorisch ist; beispielsweise mittels «teilt (wem) mit».
  - Zu erfüllen ist die Meldepflicht von Amtes wegen oder im Einzelfall auf schriftliche Anfrage.
     Deshalb muss die Norm erwähnen, ob die Behörde nur auf Anfrage hin oder von sich aus
     Daten bekanntgeben muss.
  - Der Datenschutzleitfaden des BJ empfiehlt diese Standard-Wendung<sup>9</sup>:
     «die Behörde übermittelt von Amtes wegen ..»
- Spontane Bekanntgabe (= von sich aus. Behörde kann, muss aber nicht bekanntgeben):
  - Behörde darf im Einzelfall spontan Personendaten bekanntgeben. Sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
  - Um Verwechslung mit Meldepflicht zu vermeiden, muss die Regelung erwähnen, dass die Mitteilung fakultativ ist.
    - Dies erfolgt mittels «kann», «ist ermächtigt» oder «hat das Recht».
  - Der Datenschutzleitfaden des BJ empfiehlt diese Standard-Wendung<sup>10</sup>:
     «die Behörde kann [...] spontan melden»
- Datenbekanntgabe auf Anfrage und nach eigenem Ermessen der angefragten Behörde:
  - Behörde entscheidet auf Anfrage, ob sie im Rahmen des Gesetzes und ihres Ermessensspielraums – dem Gesuch stattgibt. Die Bekanntgabe erfolgt im Einzelfall.
  - Um Verwechslung mit der spontanen Bekanntgabe zu vermeiden, muss die Regelung erwähnen, dass Daten nur auf schriftliche Anfrage bekannt gegeben werden können.
  - Um Verwechslung mit der Meldepflicht zu vermeiden, muss die Regelung erwähnen, dass die Datenbekanntgabe dem Ermessen unterliegt.
     Dies erfolgt durch Wendungen wie «kann / ist ermächtigt / hat das Recht, Personendaten bekannt zu geben».

<sup>8</sup> BJ Leitfaden Gesetzgebung, S 220 Rz 834ff

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 24

<sup>10</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 24

- Der Datenschutzleitfaden des BJ empfiehlt diese Standard-Wendung<sup>11</sup>:
   «die Behörde kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen und begründeten Antrag hin [...]»
- Abrufverfahren (= Selbstbedienung oder gemeinsamer Systembetrieb):

#### Definition

Ein Abrufverfahren liegt vor, wenn mehrere Verwaltungsstellen dasselbe Informationssystem betreiben oder wenn Dritte nach dem Prinzip der Selbstbedienung Zugriff auf die Daten des Systems haben.

Kennzeichnend ist, dass die Bekanntgabe erfolgt, ohne dass das für die Bearbeitung verantwortliche Bundesorgan die Daten bekanntgeben muss oder auch nur bemerkt, dass auf die Daten zugegriffen wurde (Selbstbedienungsprinzip).

Diese Art nur nutzen, wenn unbedingt nötig

Ein Abrufverfahren soll nur errichtet werden, wenn es Dritten für deren Aufgabenerfüllung unabdingbar ist. Blosse Praktikabilitätsgründe genügen nicht.

Diese Form des Datenaustauschs ist vor allem dann vorzusehen, wenn Dritte häufig auf die Personendaten zugreifen müssen.

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Abrufverfahrens für ein System der Bearbeitung von Personendaten haben umso genauer zu sein, je schwerer der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist. Die Schwere der Verletzung beurteilt sich nach der Art und der bearbeiteten Daten und dem Zweck der Datenbearbeitung.

#### Zugriffsart

Das BJ wünscht zudem, dass die Zugriffsart weiter spezifiziert wird: Liegt ein «Vollzugriff» oder ein «Indexzugriff» vor. Das BJ bleibt aber die Erklärung schuldig, was damit gemeint ist; auch konnten keine Muster gefunden werden, welche diese Differenzierung machen.

Unabhängig davon gilt das generelle Prinzip, dass ein Empfänger nur in dem Umfang Zugriff auf die Daten haben soll, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (und Empfängerseitig auch nur jene Personen Zugriff haben, die diese Daten für ihre Funktion benötigen – und nicht ein ganzes Amt pauschal).

- Um Verwechslung mit anderen Bekanntgabeformen zu vermeiden, kann die Regelung erwähnen, dass Daten mittels «Abrufverfahren» oder «Online-Zugriff» bekannt gegeben werden.
- Der Datenschutzleitfaden des BJ empfiehlt diese Standard-Wendung<sup>12</sup>:
   «die Behörde kann einen Online-Zugriff gewähren [oder hat online Zugriff]»

<sup>11</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 24

<sup>12</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 24

## 5 Beschrieb Module

## 5.1 m\_Fachbegriffe

#### Info

- **E** Werden Fachbegriffe verwendet, die im nDSG nicht oder anders definiert sind?
- ? Was bedeutet (Fachbegriff)?
- Basisstruktur der Antwort/Norm:
  Fachbegriff: Definition
- normalerweise am Anfang des Gesetzes eingeordnet, zusammen mit anderen Begriffen
- unklar, ob im Zuständigkeitsbereich des BAG dieses Modul überhaupt nötig ist

## Bsp [S]

## BAZG-VG 6 lit m

Rein illustratives Beispiel aus dem BAZG, wie man es formell machen könnte.
 Dass im Kontext des BAG auch Risikoanalysen gemacht werden sollen scheint eher unwahrscheinlich.

Art. 6 Begriffe

..

 m. Risikoanalyse: automatisierte oder nicht automatisierte Bearbeitung von Daten, einschliesslich Personendaten, um Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Widerhandlung und über deren Ausmass zu gewinnen.

#### 5.2 m\_Systeme

Info

- **E** Werden Systeme zur Datenbearbeitung eingesetzt?
- Wer betreibt welches System zu welchem Zweck?
  (Genereller: Welche Systeme werden betrieben? Oder: wer betreibt was?)
- Basisstruktur der Antwort/Norm:

  Der Verantwortliche betreibt das System zum Zweck .

#### 5.2.1 Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente

```
Verantwortlicher siehe hier (Kapitel 4.1 auf Seite 12)

System siehe hier (Kapitel 4.3 auf Seite 14)

Zweck siehe hier (Kapitel 4.4 auf Seite 15)
```

#### 5.2.2 Ergänzungen zum Verantwortlichen

materieller Hinweis:

Bearbeitet ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder privaten Personen, so regelt der Bundesrat die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz (nDSG 33).

Diesfalls im Gesetz einen Hinweis respektive Zusatzabsatz einbauen.

#### 5.2.3 Ergänzungen zum Zweck

- 1 Zweck sollten am Satzende aufgeführt werden, mehrere Zwecke am Satzende mittels Alineas. Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Element Zweck (Link oben).
- Nebenzwecke / Sekundärzwecke:

Nicht hier aufführen. Hier werden nur Hauptzwecke aufgeführt, weshalb das System überhaupt existiert.

Nebenzwecke wie 'statistische Auswertung der Daten' oder 'Schulung der Benutzer' werden im Rahmen der Bearbeitungen oder Bearbeitungsrechte geregelt.

Vorsorgliche Zwecke / Erweiterungswünsche:

Ist absehbar, dass ein System später für fast identische Zwecke verwendet werden soll, kann allenfalls die Kompetenz dazu bereits jetzt ins Gesetz aufgenommen werden (Beispiel dafür: Siehe in Beispiel-Sektion).

## 5.2.4 Einbau als Teil innerhalb des Moduls Bearbeitung

Pendenz für OTI:

Dieser Absatz gehört eher in das Kapitel über die grosse Struktur. Dorthin verschieben; hier Hinweis + Link hinterlassen.

• Es gibt Fälle, bei denen die behördliche Datenbearbeitung fast ausschliesslich durch zweckspezifische Systeme oder Anwendungen erfolgt. In Extremis wird sogar ein Gesetz erlassen, um eine bestimmte Datenbank zu regeln.

In solchen Fällen kann folgender Aufbau im Gesetz sinnvoll sein:

- 1. Datenbearbeitung durch die verantwortliche Behörde kursorisch erlauben (mit Verweis auf nachfolgende Regelung der Bearbeitungsdetails)
- Systeme einführen, die dazu verwendet werden (mit Verweis auf nachfolgende Regelung der Bearbeitungsdetails)
- Bearbeitungsdetails konkret und umfangreich regeln (diese Regeln gelten dann für die Behörden wie für die von ihnen eingesetzten Systeme).

Das Modul «Systeme» wird also innerhalb des Moduls «Bearbeitungen» eingesetzt.

Bsp: BAZG-VG 117, 118 und 119 ff

## Bsp [S]

## BAZG-VG 118

• Zweckangabe: Generisch (muss anderorts definiert sein)

Informationssystem
Art. 118 Informationssystem
Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem.

## Bsp [S]

#### TxG 15d

mehrere gleichartige Systeme, betrieben von mehreren Betreibern.
 regelt Zuständigkeit mit (allerdings fehlen in dieser Kurzform dann Kollisionsnormen)

TxG 15d	
	Art. 15d Lebendspende-Nachsorgeregister
	<sup>1</sup> Jede Lebendspende-Nachsorgestelle führt ein Register für die Nachsorge der von ihr betreuten Spenderinnen und Spender.

## Bsp [S]

## **TxG 23o**

vorsorgliche Schaffung der Kompetenz zur späteren Systemerweiterung

•	TxG 23o	Bsp für einen späteren Zweck (Kompetenz jetzt schon geschaffen)
		Art. 230 Blut-Stammzellenregister
		<sup>5</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Koordinationsstelle auch die Suche nach anderen Zellen als Blut-Stammzellen über dieses Register nach denselben Voraussetzungen abwickelt

## Bsp [M]

#### TxG 23a

- Zweckangabe: Separater Artikel, der direkt aufzählt
- System-Kurzname wird eingeführt

Art. 23a Betrieb, Zweck und Verhältnis zur Heilmittelgesetzgebung

<sup>1</sup> Das BAG betreibt das Swiss Organ Allocation System (SOAS).

<sup>2</sup> Das SOAS dient:

- a. zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem 4. Abschnitt;
- zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der für die Spenden und Transplantationen relevanten Vorgänge;
- c. der Aufsicht durch das BAG.

. . .

## Bsp [M]

## TxG 23I

Zweckangabe: Separater Artikel, der weiterverweist

## **TxG 23I**

Art. 231 System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebendspende

<sup>1</sup> Das BAG betreibt ein System zur Zuteilung der Organe im Rahmen eines Überkreuz-Lebendspende-Programms.

<sup>2</sup> Das System dient den Transplantationszentren und der Nationalen Zuteilungsstelle zur Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 23h–23j.

3 Es enthält ...

## 5.3 m\_Gesetzeskonkurrenzen

#### Info

- Gibt es nebst dem nDSG und dem RVOG Gesetze, die auf die zu regelnde Fachmaterie oder Datenbearbeitung anwendbar wären?
- Welches Recht geht vor? (oder genereller: Welche anderen Gesetze werden wie eingeschränkt?)
- Basisstruktur der Antwort/Norm:
  Welches andere Gesetz ist auf was (welche Bereiche) wie anwendbar?
- Verhältnis zu nDSG und RVOG

Aus Perspektive Datenschutz sind nDSG und RVOG grundsätzlich Rahmengesetze, die durch die spezifischen Fachgesetze zu konkretisieren sind.

Will das Fachgesetz etwas gegensätzlich zu nDSG und/oder RVOG regeln, so muss es das explizit tun. Die Derogation von nDSG und RVOG muss im formellen Gesetz erfolgen.

Zu nDSG und RVOG besteht also keine echte Konkurrenz.

Sofern Anpassungen an den Vorgaben dieser beiden DS-Rahmengesetzgebungen notwendig sind, geschieht das im separaten Modul.

Verhältnis zu anderen Fachgesetzen

Sofern Überschneidungen zu anderen Fachgesetzen bestehen oder bestehen könnten, sollte dies in allgemeinen Anwendbarkeitsnormen des entstehenden Fachgesetzes geklärt werden. Denn: Eine solche Konkurrenz wird (vermutungsweise) nicht bei den Datenbearbeitungen bestehen.

 Im Zweifelsfall wird es sinnvoll sein, das Thema zu adressieren und eine Norm ins Gesetz aufzunehmen. Es ist nicht immer klar erkennbar, welches Fachgesetz das lex specialiter ist.

Bsp:

Das SOAS (Swiss Organ Allocation System) ist im Transplantationsgesetz geregelt. Es besteht eine mögliche Überschneidung zur Heilmittelgesetzgebung.

• Finale Strukturempfehlung für Gesetzeskonkurrenzen

Art x Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Bestimmungen des anderes Gesetz sind auf welche Bereiche wie anwendbar.

#### Bsp [S]

#### TxG 23a

- Das SOAS (Swiss Organ Allocation System) ist in TxG 23a ff geregelt.
   Hier besteht eine Überschneidung zur Heilmittelgesetzgebung. TxG 23a III erklärt deshalb diese für nicht anwendbar.
- Analog realisiert in TxG 23I VII.

# TxG 23a

Art. 23a Betrieb, Zweck und Verhältnis zur Heilmittelgesetzgebung

. . .

 $^{\rm 3}$  Die Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung zu Medizinprodukten sind auf das SOAS nicht anwendbar.

#### 5.4 m\_Datenkatalog

Info

- E Ist die Anzahl der zu regelnden Datenklassen und Datenkategorien grösser als 5?
- ? Welche Datenarten gibt es in diesem Gesetz und welchen Datenkontext haben sie?
- Basisstruktur der Antwort/Norm:

  Datenart: Kontext, in dem die Daten anfallen

#### 5.4.1 Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente

Datenart siehe hier (Kapitel 4.6 auf Seite 19)

#### 5.4.2 Ergänzungen

Definition

Ein Datenkatalog ist eine Auflistung der Datenarten, die auf Basis des betreffenden Gesetzes bearbeitet werden.

Eine Datenart wiederum wird darüber definiert, in welchem Kontext die in ihr enthaltenen Personendaten anfallen.

Funktionsweise

Ein Datenkatalog bedeutet geringen Mehraufwand und vielfachen Nutzen. Dies zeigt sich anhand eines Beispiels im BAGZ-VG:

## 1. Schritt

Man listet im Datenkatalog auf, welche <u>Datenarten</u> bearbeitet werden und definiert diese. Diese <u>Datenarten</u> haben Namen; beispielsweise «Krebsdaten» oder «Spenderdaten».

Damit ein Datenkatalog richtig 'funktioniert', macht er keine Aussage, welche Datentypen aus Sicht Datenschutzgesetzgebung vorliegen. Der Datenkatalog klassifiziert die Daten nicht.

#### Bsp BAZG-VG 119 lit d

1. Abschnitt Datenkategorien
Art 119
Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

...
d. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b);
...

#### 2. Schritt

Ab jetzt wird in Normen zu Datenbearbeitung, Datenbekanntgabe, Zugriffsrechten, Aufbewahrungsfristen, etc. der bearbeitete Datenumfang einfach umschrieben: Man nennt nur noch die betroffene Datenart.

Die wiederholte, textlich ausufernde Präzisierung des bearbeiteten Datenumfangs mittels Datenunterkategorien und Umschreibungen entfällt. Dadurch werden die Normen kürzer und verständlicher - also «benutzerfreundlicher». Gleichwohl haben sie die geforderte Präzision.

Bsp: BAZG-VG 123

#### Dazu vorab 2 didaktische Hinweise:

- Die Datenart wird hier bereits im Artikeltitel genannt. Sie k\u00f6nnte aber auch direkt im Text stehen.
- Die BAZG-Vorlage spricht (leider) von Datenkategorien. Das ist einladend, aber in der hier genutzten Terminologie «unsauber». Korrekt und schlüssig wäre 'Datenart'.
- 2. Abschnitt: Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen

....

Art 123 Datenkategorie Unternehmensprüfung

Das BAZG kann zur Planung, Durchführung und Auswertung von Unternehmensprüfungen folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:
  - 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
  - 2. Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
- Zusatznutzen: Verzeichnis der bearbeiteten Personendaten

Wenn ein System zur Datenbearbeitung eingesetzt wird, so muss das Gesetz auflisten, welche Daten das System beinhaltet.

In der Regel geschieht das, indem unter dem Titel 'System xy: Inhalt' die Datengruppen umschrieben werden, die im System existieren. Leider wird aber diesen Datengruppen kein Name zugewiesen. Es werden also keine korrekten 'Datenarten' definiert und eine spätere Referenzierung – zum Beispiel in Normen über eine Bearbeitung – ist unmöglich.

Das ist schade. Es ist klüger, den gefundenen Gruppen einen Namen zu geben, also korrekte 'Datenarten' zu bilden und somit einen vollständigen Datenkatalog zu haben.

Woher kriegt man die Datenarten?

Sofern die Bearbeitungen mit einem System abgewickelt werden, können die vorkommenden Datenarten von den Software-Entwicklern abgefragt werden. Denn: Auch diese machen eine Datenarten-Analyse.

Sie benötigen diese Analyse, um aufgabengerechte Strukturen in den Datenbanken anzulegen, welche die Daten speichern. Darum haben sie präzise Datenbankmodelle, welche die Datenarten («Entitäten») sauber auflisten. Und das sind dann unsere 'Datenarten'.

Aufbaumuster

Das Aufbaumuster für einen Datenkatalog sieht so aus:

Art xy

Das Informationssystem des BAG umfasst die folgenden Datenarten

Datenart A : Definition, Datenart B : Definition; Datenart C : Definition;

#### Generische Datenarten

Es gibt ein paar generische Datenarten, die wohl in den meisten Datenkatalogen in einer Art vorkommen dürften. Dazu gehören:

Falldaten: Daten, die während der Abwicklung eines Falls generiert werden

Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. ..)

Vollzug von Strafen und Massnahmen: Daten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. ...)

Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. ...)

administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten

Tatsächliche Notwendigkeit und konkreter Wortlaut sind fallspezifisch anzupassen.

#### Bsp [S]

#### nur Inhaltsangabe für ein System, als 1 Absatz

#### **TxG 23I**

Beispiel ...

- als 1 Satz. Sehr kompakt sehr unübersichtlich.
- ist nur eine Inhaltsangabe für ein System, definiert aber keine Datenarten.
   (Somit kein Datenkatalog. Nicht verwendbar zur Präzisierung des Datenumfanges bei Bearbeitungen, Bekanntgaben und dergleichen)

## **TxG 23I**

Art. 231 System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebendspende

• • •

<sup>3</sup> Es enthält die für die Durchführung des Programms notwendigen Daten der teilnehmenden Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über die Gesundheit und genetische Daten. Ausserdem enthält das Register die während des Zuteilungsverfahrens generierten Daten.

• • •

#### Bsp [S]

#### nur Inhaltsangabe für ein System, tabellarisch

#### TxG 36c

Beispiel ...

- tabellenartig
- ist nur eine Inhaltsangabe für ein System, definiert aber keine Datenarten.
   (Somit kein Datenkatalog. Nicht verwendbar zur Präzisierung des Datenumfanges bei Bearbeitungen, Bekanntgaben und dergleichen)

#### TxG 36c

Art. 36c Meldesystem: Inhalt

Das Meldesystem enthält folgende Daten:

- a. Daten zum Ereignis und über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten der betroffenen oder potenziell betroffenen spendenden und empfangenden Personen;
- b. Daten von weiteren involvierten Personen und Institutionen;
- c. Daten, die während der Abwicklung eines Falls generiert werden.

#### Bsp [S]

## verbesserungsfähiger Datenkatalog

TxG 23b

#### Beispiel ...

- für eine verbesserungsfähige Formulierung
- Dieses Beispiel ist sehr ausführlich, weil es auch eine verbesserte Version vorschlägt.

#### Originaltext:

Art. 23b Inhalt

Das SOAS enthält folgende Daten:

- a. Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten:
  - 1. der Personen auf der Warteliste,
  - der spendenden und empfangenden Personen bei der Spende durch verstorbene Personen und bei der Lebendspende,
  - 3. der am Überkreuz-Lebendspende-Programm nach dem 4*b*. Abschnitt teilnehmenden Personen;
- b. Daten, die während des Zuteilungsverfahrens generiert werden.

Art. 23c Datenbearbeitungen

<sup>1</sup> Die folgenden Stellen sind berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:

- die Transplantationszentren: die Daten von spendenden und empfangenden Personen sowie von Personen auf der Warteliste zu deren Betreuung, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle;
- b. die Spitäler: die Daten der spendenden Personen zu deren Betreuung und zur Erfüllung ihrer Meldepflicht nach Artikel 22;
- c. die Nationale Zuteilungsstelle: die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 19 Absätze 2 und 3, 23 Absätze 1 und 2 sowie 23f Absatz 3, für statistische Auswertungen, zur Gewährleistung der Datenqualität und zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender;
- d. das nationale HLA-Labor: die Daten zur Überprüfung der Bestimmung der Gewebemerkmale der empfangenden Personen.

#### Analyse:

- lit b des Datenkataloges umschreibt noch halbwegs eine Datenart allerdings ohne ihr einen Namen zu geben (womit die spätere Referenzierung schwierig wird).
- lit a durchbricht den Grundsatz, im Datenkatalog keine Datenschutzrechtliche Klassifikation der Daten zu machen.
- Im Ergebnis umschreibt der Datenkatalog zwar die Daten im SOAS-System.
   Er verspielt aber seinen Hauptvorteil, die spätere Regelung von Bearbeitungen und Bekanntgaben sauber strukturieren zu können.
- Dementsprechend unübersichtlich wird die Regelung der Bearbeitungen in TxG 23c. Sie nutzt den Kernvorteil eines Datenkataloges nicht aus:

Wie könnte eine bessere Formulierung aussehen?

#### Textvorschlag:

#### Art. 23b Inhalt

Das SOAS enthält folgende Daten:

- a. Wartende: Personendaten von Personen auf der Warteliste
- b. *Nicht-Überkreuz-Beteiligte*: Personendaten von spendenden und empfangenden Personen bei der Spende durch verstorbene Personen und bei der Lebendspende
- c. *Überkreuz-Beteiligte*: Personendaten von Personen, die am Überkreuz-Lebendspende-Programm nach dem 4b. Abschnitt teilnehmenden
- d. Zuteilungsdaten: Daten, die während des Zuteilungsverfahrens generiert werden.

#### Art. 23c Datenbearbeitungen

- <sup>1</sup> Die Transplantationszentren sind berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:
  - a. Datenkategorie «Wartende»: Zur Betreuung, Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten.
  - b. Datenkategorie «Nicht-Überkreuz-Beteiligte» : Zur Betreuung, Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten.
  - c. Datenkategorie «Überkreuz-Beteiligte» : Zur Betreuung, Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten.
  - d. Datenkategorie «Zuteilungsdaten» : Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten
- <sup>2</sup> Die Spitäler sind berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten: (...)
- <sup>3</sup> Die Nationale Zuteilungsstelle ist berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:

(...)

<sup>4</sup> Das Nationale HLA-Labor ist berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:

(...)

#### Analyse:

- Der Datenkatalog nennt jetzt nur noch echte Datenarten.
- Die Bearbeitungen sind jetzt nach bearbeitender Stelle gegliedert. Dann wird für jede Stelle aufgezählt, welche Datenklassen und Datenkategorien sie bearbeiten dürfen – und zu welchem Zweck.
- Art 23c I lit a, b und c sind textlich gleichlautend. Nur die Datenart variiert. Hier könnte eine weitere Verdichtung erzielt werden, indem man die 3 Datenarten in 1 Satz zusammenzieht.

Vorschlag für eine optimierte / verdichtete Version von 23c I:

Art. 23c Datenbearbeitungen

<sup>1</sup> Die Transplantationszentren sind berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:

- a. Datenkategorien «Wartende», «Nicht-Überkreuz-Beteiligte» und «Überkreuz-Beteiligte» : Zur Betreuung, Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten.
- Datenkategorie «Zuteilungsdaten» : Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle: Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten.

Gerade bei umfangreichen Bearbeitungen lassen sich meist massive textliche Verdichtungen erreichen. Hauptkriterium für eine erfolgreiche Verdichtung ist aber, dass zuerst eine systematische und ausführliche Version erstellt wird. Nur so ist sichergestellt, dass nichts vergessen wird. Die finale Textversion muss sozusagen 'herausdestilliert' oder 'herausmodelliert' werden.

Es bringt nichts, gleich eine hochverdichtete Version bauen zu wollen. Die dadurch entstehende Komplexität der Textredaktion ist nicht zu bewältigen und führt zum Schiffbruch.

#### Bsp [L]

## umfangreich, echter Datenkatalog

#### BAZG-VG 119

Beispiel ...

- echter Datenkatalog (bezeichnet Datenarten)
- der Datenkatalog ist so umfangreich, weil er Grundlage für die Datenbearbeitung eines ganzen Bundesamtes ist.

#### Art. 118 Informationssystem

Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem.

#### Art 119

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

- o. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. c);
- p. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- q. Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- r. Unternehmensprüfung: Daten der Kontrollen im Rahmen von Unternehmensprüfungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b);
- s. (...);
- t. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. 73):
- u. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- v. Vollzug von Strafen und Massnahmen: Daten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);
- w. Finanzen: Daten des Finanzmanagements des BAZG;
- x. (...)
- Risikoanalyse und Profiling: Daten der Risikoanalysen (Art. 131) sowie des Profilings und des Profilings mit hohem Risiko (Art. 133);
- z. (...);
- aa. administrative Tätigkeiten: Daten betreffend administrative Tätigkeiten des BAZG;
- bb. kantonale polizeiliche Aufgaben: Daten betreffend die Erfüllung kantonaler polizeilicher Aufgaben durch das BAZG (Art. 10).

#### 5.5 m\_Bearbeitungen

Info

- **E** Werden Personendaten und/oder Daten von juristischen Personen bearbeitet?
- Wer bearbeitet warum was? 13
  Wer bearbeitet zu\_welchem\_Zweck welche\_Daten?
- Basisstruktur der Antwort/Norm:

  Der Rearbeit ende hearbeitet zu diesen Zwacken diese Datenar

Der <u>Bearbeitende</u> bearbeitet zu diesen <u>Zwecken</u> diese <u>Datenarten</u>, welche datenschutzrechtlich diese <u>Datentypen</u> umfassen.

#### 5.5.1 Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente

```
Bearbeitender siehe hier (Kapitel 4.2 auf Seite 13)

Zweck siehe hier (Kapitel 4.4 auf Seite 15)

Datenart siehe hier (Kapitel 4.6 auf Seite 19)

Datentyp siehe hier (Kapitel 4.5 auf Seite 17)
```

# 5.5.2 Ergänzungen zum Bearbeitenden

materieller Hinweis bei gemeinsamer Bearbeitung:

Bearbeitet ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder privaten Personen, so regelt der Bundesrat die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz (nDSG 33).

Diesfalls ist im Gesetz ein Hinweis respektive Zusatzabsatz zu machen.

Bearbeitung durch Betroffene selbst

Es kann Fälle geben, bei denen Personen ihre eigenen Daten bearbeiten (können sollen). Damit sind auch deren Bearbeitungsrechte zu regeln.

Beispiel:

```
TxG 15d

Art. 15d Lebenspende-Nachsorgeregister
(...)

4 Zur Bearbeitung der Daten berechtigt sind:
a. (...)
b. (...)
c. die Spenderinnen und Spender: bezüglich ihrer eigenen Daten.
(....)
```

#### 5.5.3 Ergänzungen zu den Datentypen

So präzise und eng fassen wie möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BJ Leitfaden Gesetzgebung, S 217 Rz 825ff

Um den Umfang der bearbeiteten Daten zu begrenzen, werden die bearbeiteten 'Datentypen' möglichst präzise beschrieben und eng gefasst.

Bei 'besonders schützenswerten' Daten müssen auch die Kategorien der bearbeiteten Daten aufgezählt werden.

Sofern möglich, sollen zudem nochmals enger fassende 'Datenunterkategorien' benannt werden. Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Element Datentyp (Link oben).

Empfehlung: separaten Datenkatalog verwenden

Bei komplexen Bearbeitungen empfiehlt sich, einen Datenkatalog mit den vorkommenden Datenarten aufzubauen.

Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Modul 'm Datenkatalog' (Kapitel 5.4 auf Seite 31)

# 5.5.4 Ergänzungen zum Zweck

- Auflistung der Zwecke
  - 1 Zweck sollten am Satzende aufgeführt werden, mehrere Zwecke am Satzende mittels Alineas. Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Element Zweck (Link oben).
- Bei Systemen: Auch Nebenzwecke aufführen

Sofern Systeme zur Bearbeitung eingesetzt werden: Hier auch die Nebenzwecke aufführen, zum Beispiel 'Schulung der Benutzer' oder Gewährleistung der 'Datenqualität'.

Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Element Zweck (Link oben).

# 5.5.5 Empfehlungen des BJ

Konkretisierungsgrad der Normen

Die Richtschnur lautet: So konkret wie nötig, so offen wie möglich

Generell erwartet das BJ eine «hinreichende Bestimmtheit der gesetzlichen Normen» <sup>14</sup>. Die Normen müssen so präzise sind, dass Rechtsunterworfene ihr Verhalten danach richten können und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad der Gewissheit erkennen können.

Je schwerwiegender der Eingriff in die Grundrechte, desto präziser muss die Rechtsgrundlage sein. Aber sich dann selbst relativierend:

«Ist die Datenbearbeitung der Behördenaufgabe inhärent (Red: = 'innewohnend') oder von geringem Risiko für die Grundrechte, so ist eine ausdrückliche Grundlage für die Bearbeitung der PD nicht zwingend erforderlich und eine etwaige spezifische Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe kann relativ allgemein gehalten sein».

#### Normendichte

Das BJ rät zu einer eher hohen Normendichte. So muss später die bearbeitende Behörde nicht über die stattfindende Datenbearbeitung informieren 15:

«Das für die Bearbeitung verantwortliche Bundesorgan ist jedoch von der Informationspflicht entbunden, wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Gesetz muss daher die für die Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person notwendigen Informationen vorsehen und die Transparenz der Bearbeitung gewährleisten».

Datenbearbeitung in Geschäftsverwaltungsystemen

 $<sup>^{14}</sup>$  BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 14f mit Verweisen auf BGE 146 I 11 sowie BGE 136 I 87

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 17

Gemäss BJ wird für das BAG BAG normalerweise keine explizite Regelung notwendig sein 16:

«Bei Bestehen eines Geschäftsverwaltungssystems kann auf den Erlass neuer Vorschriften verzichtet werden, wenn sich die Datenbearbeitung auf das RVOG und die GEVER-Verordnung stützen lässt. Dies setzt voraus, dass die betreffende allgemeine Regelung in ihrer Gesamtheit, einschliesslich allfälliger bereichsspezifischer Bestimmungen, ausreicht, um die Datenbearbeitung für die betroffene Person erkennbar zu machen.»

#### 5.5.6 Generalklausel / Generalzweck

#### Inhalt der Klausel

Im Rahmen einer TxG-Revision hat das BAG mit dem BJ eine Generalklausel ausgehandelt. Diese erlaubt - im Einzelfall ! - die Bearbeitung von 'besonders schützenswerten' Personendaten, ohne dass diese Bearbeitung explizit im Gesetzestext zugelassen wird.

#### Zurückhaltend anwenden

Diese Errungenschaft einer Generalklausel ist zu begrüssen – und zu bewahren.

Die Klausel soll nur mit Bedacht eingesetzt werden.

Sie entbindet nicht keinesfalls von einer sorgfältigen Bestandesaufnahme, welche Datenklassen und Datenkategorien bearbeitet werden. Es gilt das Gegenteil, nämlich: Je umfassender und sorgfältiger der Datenkatalog und die Regelungen zur Bearbeitung und Bekanntgabe zusammenstellt sind, desto weniger muss die Generalklausel einspringen. Und desto besser sind dann die Chancen, dass die Generalklausel es in den finalen Gesetzestext schafft.

#### Wortlaut

TxG 58a II zeigt den Originalwortlaut der Generalklausel.

Die Ablösung des aDSG durch das nDSG macht eine Textergänzung nötig; die Formulierungsempfehlung lautet nun:

#### Generalklausel

Art. xy Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und schützenswerter Daten von juristischen Personen

1 (....)

<sup>2</sup> Die zuständigen Stellen können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerter Daten von juristischen Personen bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 unentbehrlich ist.

( )

# 5.5.7 Geheimnisschutz in Bearbeitungen

Pendenz für OTI

Abklären, ob expliziter Geheimnisschutz bei den Bearbeitungen wirklich nötig ist. Ergibt sich das nicht aus anderen Bestimmungen? Und wenn es erforderlich ist – genügt die Formulierung nach Art 58 TxG?

Das BAZG-VG hat eine Geheimnisklausel, aber nur bei Bekanntgaben und nur für Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse (BAZG-VG 153 ).

 Als Schlussbestimmung der Bearbeitungen empfiehlt sich, die Bearbeitenden zur Wahrung von Geheimnissen zu verpflichten.

Bsp:

**TxG 58** 

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 18

Art. 58 Vertraulichkeit von Daten

Die auf Grund dieses Gesetzes gesammelten Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, sind vertraulich zu behandeln.

#### 5.5.8 Keine dezentrale Regelung von Bearbeitungen

Dezentrale Regelung von Bearbeitungen vermeiden

Die zulässigen Bearbeitungen sollen zentral geregelt werden.

Eine einzelfallweise «Mitregelung» beim zugeordneten Prozess ist zu vermeiden. Das führt zu unwartbaren Flickenteppichen.

Schlechtes Beispiel:

#### TxG 23h

Art. 23h Aufnahme

<sup>1</sup> Patientinnen und Patienten sowie spendewillige Personen können in das Programm aufgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

 $(\ldots)$ 

<sup>2</sup> Das Transplantationszentrum entscheidet über die Aufnahme der Patientin oder des Patienten und der spendewilligen Person in ein Programm und meldet dies der Nationalen Zuteilungsstelle zusammen mit den erforderlichen Daten über diese Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über die Gesundheit und genetische Daten.

3 (....)

#### 5.5.9 Gliederung der Bearbeitungen

Nach was gliedert / gruppiert man die diversen Bearbeitungen?

Das BJ empfiehlt als primäre Gliederungsebene die gesetzliche Aufgabe<sup>17</sup>. Dies ist suboptimal, denn es ist weder übersichtlich noch logisch noch wartungsfreundlich.

Intuitiver ist eine Primärgliederung nach dem Kriterium «wer» (darf etwas). Das erleichtert die Kontrolle, über welche Bearbeitungskompetenzen eine bestimmte Stelle verfügt – oder bewusst nicht verfügt.

Als Sekundärebene empfehlen sich die Datenarten (die allenfalls sogar in einem Datenkatalog definiert wurden).

Empfehlung:

1. Ebene : Bearbeitende Stelle

2. Ebene : Liste der Datenarten, welche die jeweilige Stelle bearbeiten darf

# 5.5.10 Finale Strukturempfehlung für Bearbeitungen

Für den Aufbau der Bearbeitungen empfiehlt sich dieses Raster:

Art x Datenbearbeitungen

Das JB empfiehlt als primäre Gliederungsebene die gesetzliche Aufgabe (BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 16 ). Das BJ möchte also die Frage beantworten: «Zu welchem Zweck darf wer welchen Datentypen bearbeiten».
Dies erscheint inkonsequent: Es erschwert die Pflege und die Kompetenzkontrolle.

```
a. Datenart 1: Zu den Zwecken a, b und c Daten vom Typ

Datentyp 1, Datentyp 2 und Datentyp 3

b. Datenart 2: Zum Zweck e Daten vom Typ

Datentyp 4 und Datentyp 5

2 Der Bearbeitende 2 bearbeitet:

a. Datenart 1: Zum Zweck m Daten vom Typ ...
```

Obiges Beispiel ist ziemlich abstrakt.

Deshalb nochmals das selbe Beispiel, aber diesmal mit bereits eingesetzten Beispielwerten für das Grundelement 'Datentyp'. Dann sähe es so aus:

#### Art x Datenbearbeitungen

Der Bearbeitende 1 bearbeitet
a. Datenart 1 : Zu den Zwecken a, b und c Daten über die Identität, die Gesundheit sowie genetische Daten.
b. Datenart 2 : Zum Zweck e Daten über die Identität sowie Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
2 Der Bearbeitende 2 bearbeitet:

# Bsp [S] (ungenügend als stand alone)

#### **TxG 23I**

Beispiel ...

 Versucht, die Datenbearbeitung in 1 Absatz zu regeln. Aus Datenschutztechnischer Sicht ungenügend für eine abschliessende Regelung.

Datenart 1 : Zum Zweck m Daten über ...

In casu funktioniert dieser ultrakompakte Ansatz funktioniert nur, weil es im TxG am Ende einen Auffangartikel für die Datenbearbeitungen hat: TxG 58a regelt ausführlich und subsidiär für alle im TxG vorgängig geregelten Datenbearbeitungen, bei welchen Datenbearbeitungen welche Datenklassen und Datenkategorien bearbeitet werden.

Aufgrund der entstehenden Komplexität (Multi-Layer-System) kann dieser Ansatz nicht empfohlen werden.

TxG 23I

Art. 231 System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebendspende

<sup>4</sup> Die Nationale Zuteilungsstelle und die Transplantationszentren können Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Programms bearbeiten.

. . .

### Bsp [M]

#### (ohne Datenkatalog)

#### TxG 23c

#### Beispiel ...

- ohne Datenkatalog (TxG 23b ist nur eine Inhaltsangabe für ein System, es definiert keine Datenarten).
- Folglich bleibt die Beschreibung der bearbeiteten Datenklassen und Datenkategorien unvollständig. Der Klassifikator «Gesundheitsdaten» kommt nicht vor – was gegen den Leitfaden des BJ verstösst (Anmerkung der Redaktion: Es wird teilweise wettgemacht, indem der Klassifikator zumindest bei der Inhaltsangabe für das System in TxG 23b genannt wird).
- Weitere Regelungen zu Bekanntgaben, Zugriffsrechten, etc. werden denselben Mangel der inkompletten Regelung haben.
- Dieses Beispiel wird im Modulbeschrieb über den Datenkatalog ausführlich analysiert und passende Optimierungen vorgeschlagen.

#### Art. 23b Inhalt

Das SOAS enthält folgende Daten:

- a. Daten über die Identität und die Gesundheit sowie genetische Daten:
  - 1. der Personen auf der Warteliste,
  - der spendenden und empfangenden Personen bei der Spende durch verstorbene Personen und bei der Lebendspende,
  - 3. der am Überkreuz-Lebendspende-Programm nach dem 4*b*. Abschnitt teilnehmenden Personen;
- b. Daten, die während des Zuteilungsverfahrens generiert werden.

#### Art. 23c Datenbearbeitungen

- <sup>1</sup> Die folgenden Stellen sind berechtigt, die nachstehenden im SOAS enthaltenen Daten zu bearbeiten:
  - a. die Transplantationszentren: die Daten von spendenden und empfangenden Personen sowie von Personen auf der Warteliste zu deren Betreuung, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und zur gegenseitigen Kontrolle;
  - b. die Spitäler: die Daten der spendenden Personen zu deren Betreuung und zur Erfüllung ihrer Meldepflicht nach Artikel 22;
  - c. die Nationale Zuteilungsstelle: die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 19 Absätze 2 und 3, 23 Absätze 1 und 2 sowie 23f Absatz 3, für statistische Auswertungen, zur Gewährleistung der Datenqualität und zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender;
  - d. das nationale HLA-Labor: die Daten zur Überprüfung der Bestimmung der Gewebemerkmale der empfangenden Personen.

#### Bsp [M]

# (ohne Datenkatalog, mit Generalklausel)

#### TxG 58a

#### Beispiel ...

- ohne Datenkatalog
- mit einer 'Generalklausel' in Abs 2

- ohne explizite Regelung für die Bearbeitung 'normaler' Personendaten
- stark komprimierte Form: Bearbeitende Stelle und Zweck werden direkt im Absatztext genannt, die finale Präzisierung wird erst in den lit. a ... e gemacht.

Dies ist eine Folge daraus, dass kein Datenkatalog eingesetzt wird (was nicht empfohlen wird).

#### TxG 58a

Art. 58a Bearbeitung beso schützenswerter Personendaten

- <sup>1</sup> Stellen des Bundes und der Kantone sowie mit Vollzugsaufgaben beauftragte Dritte können, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht und es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten:
  - a. bei der Nachverfolgung des Gesundheitszustands im Bereich der Lebendspende: Daten über die Gesundheit und über Leistungen von Sozialversicherungen;
  - b. bei der Zuteilung von Organen, dem Führen der Warteliste und der Durchführung des Überkreuz-Lebendspende-Programms: Daten über die Gesundheit und genetische Daten;
  - c. bei der Verwaltung von Daten von Personen, die bereit sind, Blut-Stammzellen zu spenden, sowie bei der Suche nach geeigneten Blut-Stammzellen und der Koordination der Tätigkeiten im Rahmen der Transplantatbereitstellung: Daten über die Gesundheit und genetische Daten;
  - d. bei der Vigilanz: Daten über die Gesundheit und genetische Daten;
  - e. bei weiteren Vollzugshandlungen durch kantonale Behörden und Behörden des Bundes, insbesondere bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Aufsicht: Daten über die Gesundheit, über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und genetische Daten.
- <sup>2</sup> Die zuständigen Stellen können im Einzelfall weitere besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 unentbehrlich ist.
- <sup>3</sup> Der Bund und die Kantone sind dazu berechtigt, die Daten in den Datenbanken nach diesem Gesetz für Aufsichtszwecke nach diesem Gesetz und zu statistischen Zwecken zu bearbeiten.

(...)

#### Bsp [L]

#### (komplett, gut, mit Datenkatalog)

#### Beispiel ...

- mit expliziter Regelung für die Bearbeitung 'normaler' Personendaten
- mit einem System
- mit Datenkatalog
- Primärgliederung der Bearbeitungen nach Datenkategorien (nicht empfohlen).
- dieses Muster ist komplett und gut (allerdings hätten die Bearbeitungen in Absätzen statt in Artikeln geregelt werden können).

#### Die Normen sind auf 4 Artikel verteilt:

#### BAZG-VG 117 I

ist die grundsätzliche Kompetenz zur Bearbeitung aller 4 Datenklassen.

Für die 'besonders schützenswerten' Daten wird auf Art 120 ff verwiesen;

aber die Bearbeitung der 'normalen' Daten wird nur hier erlaubt.

Die Bearbeitung der 'normalen' Daten sollte nicht vergessen werden.

In dieser Vorlage wird die Bearbeitungsnorm für 'normalen' Daten nicht unmittelbar vor jenen für die 'besonders schützenswerten' platziert, sondern weiter vorne – noch vor der Vorstellung des Bearbeitungssystems.

#### BAZG-VG 118

Führt ein, dass das BAG ein Informationssystem betreibt.

# BAZG-VG 119

ist der Datenkatalog, hier auf Stufe Abschnitt. Dieser ist BAZG-VG spezifisch und differenziert 14 Datenkategorien. Durch den Einleitungssatz vor der Aufzählung wird der Artikel gleich zur Inhaltsangabe, welche Daten das System enthält.

# BAZG-VG 120 – 129

regeln - als neuer Abschnitt - für 11 der 14 Datenkategorien konkret, welche 'besonders schützenswerten' Daten bearbeitet werden. Zwecks Übersichtlichkeit werden dazu die Datenarten aus dem Datenkatalog BZAG-VG 119 genutzt.

Nicht näher geregelt werden BAZG-VG 119 lit j, I und m . Diese 3 Datenarten betreffen 'interne' Datenbearbeitungen des BAZG, welche dem Amtsbetrieb an sich dienen.

8. Titel Datenbearbeitung

#### 1. Kapitel Grundsätze

Art 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

<sup>1</sup> Das BAZG kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nach den Artikeln 120 - 129 nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:

- a. den Vollzug dieses Gesetzes;
- b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
- c. (...)

#### Art. 118 Informationssystem

Das BAZG betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Informationssystem.

- 2. Kapitel Datenkategorien und Bearbeitungsrechte
- 1. Abschnitt Datenkategorien

Art 119

Das Informationssystem des BAZG umfasst die folgenden Datenkategorien:

- a. grenzüberschreitender Warenverkehr: Daten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zur Erhebung und Rückerstattung der Ein- und Ausfuhrabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und zum Vollzug nichtabgaberechtlicher Erlasse (Art. 7 Abs. 2 Bst. c);
- b. Inlandabgaben: Daten betreffend die Inlandabgaben (Art. 7 Abs. 2 Bst. a);
- Kontrollen: Daten der Kontrolle des Waren- und Personenverkehrs und der hierfür verwendeten Transportmittel (Art. 7 Abs. 2 Bst. b);
- d. (...);
- e. (...);
- f. Administrativmassnahmen: Daten des Vollzugs von administrativen Massnahmen (Art. 73);
- g. Strafverfolgung: Daten der Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 2 Bst. f);

 $(\ldots)$ 

- 2. Abschnitt: Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen
- Art 120 Datenkategorie grenzüberschreitender Warenverkehr

<sup>1</sup> Das BAZG kann zur Verwaltung von Bewilligungen und Vereinbarungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr folgende Daten bearbeiten:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten von juristischen Personen über:
  - 3. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
  - Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.
- <sup>2</sup> Es kann (...):
- Art 121 Datenkategorie Inlandabgaben

Art 130 Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben

3. Abschnitt ...

# 5.6 m\_Profiling (tbd)

# Kapitel 5.6 nicht beachten. Ist erst ein Textdepot, mehr nicht

- Werden Personendaten und/oder Daten von juristischen Personen bearbeitet?
- Wozu dürfen diese Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko durchführen? DEN NICHT MEHR. BAZG-VG 117 II muss aber im Modul «Profilings» auch noch erwähnt werden.

(Und Risikoanalysen, sofern ich das mache).

Basisstruktur der Antwort/Norm:

Der Bearbeitende bearbeitet diese Datentypen zum Zweck .

- <sup>2</sup> bearbeitende Stelle kann Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko nur durchführen, sofern dies notwendig ist für:
  - a. Zweck 1;
  - b. Zweck 2
  - c. Zweck 3
- Hinweis: Das BAZG-VG hat auch einen Abschnitt über Risikoanalysen (und definiert das zudem als Fachbegriff). Im Kontext des BAG scheinen Risikoanalysen unwahrscheinlich, weshalb dieses Dokument kein entsprechendes Modul definiert.

# Bsp [M]

#### BAZG-VG 117

Art. 117 Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen

- <sup>1</sup> Das BAG kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten von juristischen Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, nur bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:
  - den Vollzug dieses Gesetzes;
  - b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
  - c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
  - d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.
- <sup>2</sup> Es kann Risikoanalysen, Profilings und Profilings mit hohem Risiko nur durchführen, sofern dies notwendig ist für:
  - a. den Vollzug dieses Gesetzes;
  - b. den Vollzug der Abgabeerlasse;
  - c. den Vollzug der nichtabgaberechtlichen Erlasse; oder
  - d. die Erfüllung von Aufgaben, die ihm gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

#### 5.7 m\_Zugriffsrechte

#### Info

- **E** Werden Personendaten und/oder Daten von juristischen Personen bearbeitet?
- ? Wer hat auf welche Daten Zugriff?
- Strukturempfehlung(en) für Antwort/Norm:
- Hier liegen zu wenig Beispiele vor, um allgemeine Richtlinien ableiten zu können.
   Es gibt nur ein Beispiel siehe nachfolgend.

# Bsp [S]

#### BAZG-VG 135

Das BAZG-VG regelt den Datenschutz sehr umfangreich.
 Die ist nötig, weil das BAZG-VG die Datenbearbeitung eines ganzen Bundesamtes regelt.
 Das BAZG-VG hat auch einen umfangreichen, korrekt aufgebauten Datenkatalog. (Nur) dank diesem kann es die Zugriffsrechte detailliert, effizient und übersichtlich regeln.

Zugriffsrechte regelt das BAZG-VG mittels dreier Komponenten:

- Art 135: Zugriff durch Mitarbeitende des BAG
- Art 136: Zugriff durch Mitarbeitende ausländischer Behörden und Organisationen
- Anhang 1: Matrixtabellen mit

Zeile: Die Mitarbeitenden-Funktionen

Spalten: Die Datenkategorien

Kreuzungspunkt: Eintrag über Rechte-Art (kein Recht / Leserecht / Schreibrecht).

Im BAG scheint diese ausführliche Regelung verzichtbar. Dies insbesondere, weil «Zugriff nur für Berechtigte» Teil des Grundsatzes «Datensicherheit» ist<sup>18</sup>.

Aus Aufwandsgründen und um Handlungsspielraum zu wahren empfiehlt sich hier, nur das Minimum zu regeln - und auch das nur auf Anforderung hin (zb. aus einer ÄK),

Empfehlungen:

Prio 1: Thema gar nicht anschneiden

Prio 2: Thema anschneiden, aber nur Absatz 1 des folgenden Beispiels übernehmen

Prio 3: Thema anschneiden, Absatz 1 übernehmen, Absatz 2 und 3 nur wenn nötig

<sup>18</sup> Teilaspekt «confidentiality» / «Vertraulichkeit», als Teil der Datensicherheit in aDSG 7 I respektive nDSG 8.

Art. 135 Zugriff durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG

- <sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG haben nur auf die Daten im Informationssystem Zugriff, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- $^2$  Der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen ist in Anhang 1 Ziffer 1 geregelt.
- $^3$  Der Bundesrat regelt die Zugriffsrechte in Bezug auf nicht besonders schützenswerte Personendaten und nicht besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen.

#### 5.8 m\_Bekanntgaben

Info

- Werden Personendaten und/oder Daten von juristischen Personen bekanntgegeben respektive zugänglich gemacht?
- ? Wer gibt wem was wie warum bekannt? 19
  Wer gibt wem welche\_Daten auf\_welche\_Art zu\_welchem\_Zweck bekannt?
- Der Bekanntgebende gibt dem Empfänger diese Datenarten bekannt, welche datenschutzrechtlich diese Datentypen umfassen. Die Bekanntgabe erfolgt in dieser Bekanntgabeform zu diesen Zwecken .

#### 5.8.1 Links zu den Beschrieben der vorkommenden Grundelemente

```
Bekanntgebende und Empfänger siehe hier (Kapitel 4.2 auf Seite 13)

Datenart siehe hier (Kapitel 4.6 auf Seite 19)

Datentyp siehe hier (Kapitel 4.5 auf Seite 17)

Zweck siehe hier (Kapitel 4.4 auf Seite 15)

Bekanntgabeform siehe hier (Kapitel 4.7 auf Seite 22)
```

#### 5.8.2 Grundsätzliches zu den Bekanntgaben

Gesetzlichen Grundlage immer nötig

Jede Bekanntgabe braucht eine explizite gesetzliche Grundlage (nDSG 36).

Eine Regelung in einem formellen Gesetz ist grundsätzlich nötig für die Bekanntgabe von<sup>20</sup>:

- besonders schützenwerten Daten,
- Daten, die auf Profiling beruhen.
- Dezentrale Regelung vermeiden

Die Bekanntgaben sollen zentral geregelt werden. Eine einzelfallweise «Mitregelung» beim zugeordneten Prozess ist zu vermeiden. Dies führt zu unwartbaren Flickenteppichen.

Schlechtes Beispiel:

# TxG 23h

Art. 23h Aufnahme

1 (...)

<sup>2</sup> Das Transplantationszentrum entscheidet über die Aufnahme der Patientin oder des Patienten und der spendewilligen Person in ein Programm und meldet dies der Nationalen Zuteilungsstelle zusammen mit den erforderlichen Daten über diese Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über die Gesundheit und genetische Daten.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BJ Leitfaden Gesetzgebung, S 219 Rz 833

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 22 Kap 3.2.4.1

«übermittelt» statt «bekanntgeben»

«bekanntgeben» ist ein zusammengesetztes Prädikat. Bei der Konjugation zerfällt es in zwei Teile und macht die Satzspanne überlang und die Regelung schwer verständlich:

Art x

Das BAG gibt wem was wie was warum bekannt.

Besser ist es, das Verb «übermitteln» zu verwenden. Das ist einteilig und zerfällt nicht, dadurch steigt die Satzverständlichkeit:

Art y

Das BAG übermittelt wem was wie was warum.

# 5.8.3 Ergänzungen zum Empfänger

Personenkreis Empfängerseitig eng fassen

Gemäss Textmustern des BAG genügt es, dass empfängerseitig nur die Datenempfangende Behörde oder Organisation genannt wird – aber keine Personen innerhalb dieser.

Textmuster des BAZG-VG legen nahe, insbesondere bei «echt heiklen» besonders schützenswerten Daten den Empfängerkreis enger zu fassen. Darin wird nicht ein pauschal ganzes Bundesamt zum zulässigen Daten-Empfänger gekürt.

Naheliegend ist das beispielsweise bei 'Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen' oder bei 'Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse'.

Bsp:

BAZG-VG 137 (Aufgaben direkt im Absatz integriert)
BAZG-VG 139 (Aufgabenumschrieb komplex, deshalb als Aufzählung)

#### Art. 137 Abrufverfahren für das fedpol

- <sup>1</sup> Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamts für Polizei (fedpol), die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität wahrnehmen, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt, insbesondere wenn es sich um Folgendes handelt:
  - a. Straftaten, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen;
  - Geldwäscherei, einschliesslich der entsprechenden Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung

(...)

Art. 139 Abrufverfahren für den NDB

- <sup>1</sup> Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) mit folgenden Aufgaben Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt:
  - a. Erfassung, Beschaffung und Auswertung relevanter Daten;
  - b. Identifikation von Personen.
- 2 Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt: (...)

Diese weitergehende Einengung relativierend ist festzuhalten:

Auch der Empfänger ist an das Datenschutzrechtliche Grundprinzip der 'Datensicherheit' (nDSG 8) gebunden. Die 'Datensicherheit' umfasst auch den Teilaspekt 'Vertraulichkeit' im Sinne von: Datenzugriff nur für Berechtigte.

# 5.8.4 Ergänzungen zum Zweck

Standardzwecke

Insbesondere bei den Bekanntgaben gibt es «Standardzwecke», deren Notwendigkeit immer geprüft werden sollte, jedenfalls im Kontext des BAG:

- Sicherung der Datenqualität
- Zweitnutzung von Daten zu Forschungszwecken<sup>21</sup> (Tip: Hier dann mögliche Konkurrenzen zu HFG oder GUMG beachten!)

Dies vertiefend: Siehe Ausführungen zum Element Zweck (Link oben).

Mögliche Beispielformulierungen: Siehe nachstehende Beispiel-Sektion.

#### 5.8.5 Bedingte Bekanntgabe

Bekanntgaben können an Bedingungen geknüpft werden.

Bsp:

TxG 23k

Enthält sogar eine doppelte respektive reziproke Bedingung.

Vermutlich wegen des ungewöhnlichen Funktionsprinzips wurde diese Regelung im Gesetz nicht bei den 'normalen' Bekanntgaben aufgezählt, sondern als eigenständiger Artikel implementiert.

Art. 23k Bekanntgabe der Identität

Die Identität einer am Programm teilnehmenden Person darf einer anderen am Programm teilnehmenden Person erst nach der Transplantation und mit beidseitigem Einverständnis bekanntgegeben werden.

#### 5.8.6 Gliederung der Bekanntgaben

- Nach was gliedert / gruppiert man die diversen Bekanntgaben?
- Grundempfehlung

Das BJ empfiehlt als primäre Gliederungsebene die gesetzliche Aufgabe<sup>22</sup>. Dies ist suboptimal, denn es ist weder übersichtlich noch logisch noch wartungsfreundlich.

Basierend auf der Fragestellung («wer darf wem was wie warum») empfiehlt sich diese Gliederungshierarchie:

1. Ebene : wer

2. Ebene : wem

3. Ebene : wie ODER was (Datumfang)

4. Ebene : was (Datenumfang) ODER wie

5. Ebene : warum

Diese Glieerung erlaubt eine rasche Orientierung und intuitive Benutzung des Gesetztextes.

Zudem erleichtert dieser Aufbau die Kontrolle, über welche Bekanntgabekompetenzen eine bestimmte Stelle verfügt – oder bewusst nicht verfügt.

Optimierungsmöglichkeiten

<sup>21</sup> In der Schweiz werden vorhandene Gesundheitsdaten viel zu wenig genutzt. 2023 läuft im BAG mindestens ein Projekt, die vorhandenen Gesundheitsdaten bis 2030 der Forschung besser zugänglich zu machen.

Das JB empfiehlt als primäre Gliederungsebene die gesetzliche Aufgabe (BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 16). Das BJ möchte also die Frage beantworten: «Zu welchem Zweck darf wer welchen Datentypen bearbeiten»..

Es gibt zwei Ansätze, um die zentralen Bekanntgabenormen zu verschlanken:

Auslandsbekanntgaben separat regeln

Bei Bekanntgaben ins Ausland sind zusätzliche Datenschutznormen zu beachten<sup>23</sup>; insbesondere die Sicherung einer ebenbürtigen Datenschutzregelung. Allenfalls sind auch Kollisionsnormen nötig.

Dadurch können Auslandsbekanntgaben formulierungsmässig erheblich Inlandsbekanntgaben abweichen.

Deshalb empfiehlt es sich, die Auslandsbekanntgaben – innerhalb des Bekanntgaben-Moduls – zentral an einem Ort (zb. unter einem separaten Abschnitt) zu regeln.

Bsp:

#### BAZG-VG 151f

(hier bewusst kein Abdruck, da umfangreich und von wenig Relevanz im Kontext des BAG. Aber als Vorlage sind BAZG-VG 151 und 152 sehr betrachtenswert, da sie auch den Fall von ausländischem Datenschutzrecht einbeziehen)

TxG 23p

(hier bewusst kein Abdruck.

Regelt internationale Suchanfragen im Bereich Blut-Stammzellen.

Enthält die im nDSG vorgesehene Regelung, dass Daten auch in Länder mit ungenügendem Datenschutz bekanntgegeben werden dürfen, sofern die betroffene Person angemessen informiert wurde und ausdrücklich zugestimmt hat)

**TxG 23I** 

(hier bewusst kein Abdruck.

Eine sehr rudimentäre Regelung für eine Auslandsbekanntgabe)

Bekanntgabe von nicht schützenswerten Daten in Verordnung auslagern

Wenn diese Möglichkeit besteht, so genügt im formellen Gesetz 1 Artikel. In der Folge können sich die zentralen Bekanntgabenormen auf Bekanntgaben der besonders schützenwerten Daten beschränken (und müssen die nicht besonders schützenswerten Datenklassen nicht jedes mitaufzählen).

Bsp:

#### BAZG-VG 154

5. Abschnitt: Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen

Art. 154

Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen.

#### 5.8.7 Finale Strukturempfehlung für Bekanntgaben

Für den Aufbau der Bekanntgaben empfiehlt sich dieses Raster:

Art x Bekanntgaben des Bekanntgebenden 1 an Empfänger 1

1 Der Bekanntgebende 1 gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BJ Leitfaden DS (2022-08) S. 25f respektive Kapitel 3.2.5. .

Empfängers 1, die für xy zuständig sind, Daten in Bekanntgabeform bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:

```
Datenart 1
                Datentyp 1
                             Datentyp 2 und Datentyp 3;
  Datenart 2 : Datentyp 4 und Datentyp 5
b.
```

<sup>3</sup> Die Daten dürfen nur zu folgenden Zwecken bekanntgegeben werden:

```
Zweck 1;
```

d. Zweck 2

Ja, dieser Raster ist komplex und «verbraucht» viele Artikel.

Aber will man den Vorgaben des BJ vollumfänglich entsprechen, so sind für jede Bekanntgabe all diese Informationen nötig – andernfalls ist sie unvollständig definiert.

Es ist dem Verhandlungsgeschick des BAG und Textgeschick des Redaktionsteams überlassen, hier kürzere, kompaktere Versionen zu finden.

Wenn unbedingt etwas weggelassen werden muss, so bieten sich diese 2 Ansatzpunkte an:

Detaillierte Auflistung der Datentypen weglassen oder kürzen.

Das sind statische datenschutzrechtliche Qualifikationen. Wenn man eine gewisse Unschärfe akzeptiert wird, kann diese weggelassen werden.

Oder man erwähnt immer nur die 2 «brisanten» Datenklassen 'besonders schützenswerte Personendaten' und 'besonders schützenswerter Daten von juristischen Personen'.

Abs 2 in obigem Bsp könnte dann lauten:

- <sup>2</sup> Die Bekanntgabe ist beschränkt auf Datenart 1 und Datenart 2 , welche auch besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerter Daten von juristischen Personen umfassen können.
- Zwecke weglassen, oder in 1 generischen Satz zusammenziehen So ist immerhin noch eine Zweckbindung drin.

Abs 3 in obigem Bsp könnte dann lauten:

<sup>3</sup> Die Daten werden nur zur Erfüllung der Zwecke nach diesem Gesetz bekanntgegeben.

#### 5.8.8 Geheimnisschutz in Bekanntgaben

Grundsätzlich keine explizite Regelung nötig

Die Bekanntgabe von Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ist in RVOG 57s II geregelt. Demnach dürfen Bundesorgane besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bekannt geben, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht – oder in bestimmten, klar definierten Einzelfall-Ausnahmen.

Das BAZG-VG enthält zwar ebenfalls eine Bestimmung bezüglich Geheimnisschutz bei Bekanntgaben. Gemäss Botschaft<sup>24</sup> steht aber Art 153 nur pro memoriam im BAZG-VG.

BBI 2022 2724 54/66

#### BAZG-VG 153

4. Abschnitt Wahrung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen

Die Behörden und Organisationen nach dem 2. und 3. Abschnitt, die vom BAZG Daten erhalten, sind verpflichtet, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.

(...)

#### Indes:

Das BAZG benötigt regelmässig Bekantgaben dieser besonders geschützten Daten. Deshalb regelt es in VG 171 explizit die Amts- und Rechtshilfepraxis des BAZG.

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips gilt BGÖ 7 lit g .

Demnach wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn dadurch Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten.

Im BAZG sei damit die Bekanntgabe von Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse bereits genügend geregelt<sup>25</sup>.

#### Bsp [S]

#### ungenügend als einstehende Regelung

#### TxG 36e

Der Versuch, die Datenbekanntgaben in 1 Artikel zu regeln.

Aus Datenschutztechnischer Sicht ungenügend für eine abschliessende Regelung. Es fehlen formelle Elemente, die gemäss BJ-Vorgaben nötig wären – und die Regeln für Auslandsbekanntgaben sind als ungenügend zu bezeichnen.

In casu funktioniert dieser ultrakompakte Ansatz funktioniert nur, weil es im TxG am Ende einen Auffangartikel für die Datenbekanntgaben hat: TxG 59a regelt ausführlich und subsidiär für alle im TxG vorgängig geregelten Datenbekanntgaben.

Aufgrund der entstehenden Komplexität (Multi-Layer-System) kann dieser Ansatz nicht empfohlen werden – trotz seiner bestechenden Kürze und Eleganz.

Art. 36e Meldesystem: Datenbekanntgabe

Die Vigilanzstellen sind berechtigt, die im Meldesystem enthaltenen Daten zu einem Ereignis und zur spendenden und empfangenden Person bekanntzugeben an:

- a. andere vom Ereignis betroffene Institutionen;
- b. ausländische Vigilanz- und Zuteilungsstellen für den internationalen Austausch;
- c. die Vigilanzstellen nach dem HMG für den Austausch und zum Datenabgleich.

# Bsp [S]

# Behördeninterner Datenaustausch

TxG 59 Ilbis

25 BBI 2022 2724

55/66

Bsp für eine Datenbekanntgabe zwischen den beteiligten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgabe.
 Ein summarischer Ansatz (vergleiche dazu das weiter unter folgende Bsp aus dem BAZG-VG, das detaillierte jede einzelne Bekanntgabe regelt – auch zwischen Behörden).

Art. 59 Datenbekanntgabe

. . . .

<sup>2bis</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von Bund und Kantonen sowie mit Vollzugsaufgaben beauftragte Dritte stellen sich gegenseitig diejenigen Daten, einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 58a Absatz 1 und 2 zur Verfügung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie sind insbesondere dazu berechtigt, Daten aus den Datenbanken nach diesem Gesetz bekanntzugeben

#### Bsp [S]

#### Zweck Datenqualität sichern

#### TxG 23d III

- Bsp für Datenbekanntgabe zur Sicherung der Datenqualität Allerdings fehlt die Information, wer bekanntgeben darf.
- TxG 15d V enthält eine ähnliche Regelung. Sie ist aber unverbindlicher und weniger griffig formuliert (was je nach Ausgangslage erwünscht oder gerade unerwünscht sein kann).
- Denkbar wäre auch eine offenere Regelung für alle (gleichartigen) Systeme in einem Verbund (zum Beispiel bei dezentralen Registern) oder alle Systeme, die im betreffenden Gesetz geregelt sind.

Art. 23d Datenbekanntgabe

...

<sup>3</sup> Die im SOAS enthaltenen Daten können bei Bedarf zur Gewährleistung der Datenqualität dem System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebendspende und dem Meldesystem für die Vigilanz über eine Schnittstelle bekanntgegeben werden.

#### Bsp [M]

#### vollständige Regelung für eine Bekanntgabe

# BAZG-VG 140

- Vollständiges «Schulbuch»-Beispiel mit 7 Zwecken und unter Nutzung eines Datenkataloges
- Im zitierten Gesetzestext erfolgen Bekanntgaben nur durch das BAZG.
   Deshalb kann der Artikeltext hier kurz gehalten werden.
   Bei mehreren bekanntgebenden Stellen wäre angebracht, übergeordnet einen Absatz «Bekanntgaben des BAG» zu machen.

#### Art. 140 Abrufverfahren für das SEM

- <sup>1</sup> Das BAZG gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsekretariates für Migration (SEM), die für den Vollzug der Gesetze und Abkommen nach Absatz 3 zuständig sind, Daten im Informationssystem des BAZG im Abrufverfahren bekannt.
- <sup>2</sup> Der Abruf ist auf die nachstehenden Daten in den folgenden Datenkategorien beschränkt:
  - a. Datenkategorie Kontrollen: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern;
  - Datenkategorie kantonale polizeiliche Aufgaben: Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern.
- <sup>3</sup> Die Daten dürfen nur zu den folgenden Zwecken abgerufen werden:
  - a. ....
  - b. ....

(es folgen 5 weitere Zwecke)

#### Bsp [M]

#### Zweck Beforschung der Daten

#### TxG 59a und 59b

- Bsp für Datenbekanntgabe zur Forschung
   Abdruck hier erfolgt illustrativ, ohne weitere Kommentierung.

   Es ist nicht auszuschliessen, dass Bekanntgabe zu Forschungszwecken später und bei Bedarf in ein separates Modul ausgelagert wird.
- TxG 59b regelt die Form der Datenbekanntgabe für die Forschung sowie das Verhältnis zum HFG

Art. 59a Bekanntgabe und Nutzung von Daten zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung

- <sup>1</sup> Die folgenden Stellen können Dritten auf deren Gesuch hin zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung Daten aus ihren Registern bekanntgeben:
  - a. die Lebendspende-Nachsorgestellen;
  - b. die Koordinationsstelle Blut-Stammzellen;
  - c. das BAG: Daten aus dem SOAS, dem System f\u00fcr die Organzuteilung bei der \u00dcberkreuz-Lebendspende, dem Meldesystem f\u00fcr die Vigilanz und dem Organ- und Gewebespenderegister.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Modalität der Gesuchstellung.
- <sup>3</sup> Er kann Vorgaben zur Bearbeitung der bekanntgegebenen Daten erlassen, um den Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen zu gewährleisten.
- <sup>4</sup> Die Stellen nach Absatz 1 und die Nationale Zuteilungsstelle können:
  - die Daten aus den von ihnen genutzten Registern zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung bearbeiten;
  - b. Daten, die sie von Dritten erhalten, mit den bereits vorhandenen Daten verknüpfen.

Art. 59b Form der Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung (ausführliche Regelung. Daten nach 59a sind entweder anonymisiert weiterzugeben – oder unter Einhaltung diverser Vorschriften, welche die Konformität zum HMG sicherstellen)

#### 5.9 m\_Einschränkung\_Betroffenenrechte

#### Info

- Müssen irgendwelche (datenschutzmässigen) Rechte von Betroffenen beschränkt oder ganz ausgesetzt werden, damit die Prozesse korrekt ablaufen können?
- Wer kann was (nur) wie verlangen?
  Wer kann welches\_DSG\_mässige\_Recht nur\_wie\_oder\_gar\_nicht verlangen?
- Strukturempfehlung(en) für Antwort/Norm: (keine allgemeingültige gebbar)

#### Verhältnis zu nDSG und RVOG

Aus Perspektive Datenschutz sind nDSG und RVOG grundsätzlich Rahmengesetze, die durch die spezifischen Fachgesetze zu konkretisieren sind.

Will das Fachgesetz etwas gegensätzlich zu nDSG und/oder RVOG regeln, so muss es das explizit tun. Die Derogation von nDSG und RVOG muss im formellen Gesetz erfolgen.

# • Notwendigkeit von DS-Modifikationen

Es kann sein, dass die datenschutzmässigen Rechte von Betroffenen eingeschränkt oder ganz ausgesetzt werden müssen, damit die Prozesse korrekt ablaufen können.

Ein anschauliches Beispiel:

Im Transplantationsgesetz können Personen, die ein Organ gespendet oder empfangen haben, keine Löschung ihrer Daten mehr verlangen.

Objektive und gewichtige Begründung

Für eine Einschränkung muss eine sachliche, objektive Notwendigkeit respektive Begründung bestehen. Diese muss in einer Interessenabwägung obsiegen können. Je schwerwiegender der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ist, desto gewichtiger muss die Rechtfertigung sein.

Die Begründung wird in der Botschaft / ÄK auszuführen sein.

Im Text der Norm aber ist keine Begründung nötig (jedenfalls sind keine solchen Muster bekannt).

# Anwendungsfälle minimieren

Die Einschränkung oder Aussetzung von Rechten ist heikel.

Die Norm ist so zu formulieren, dass Rechte nur dann eingeschränkt oder ausgesetzt werden, wenn es gerechtfertigt ist. Deshalb ist mit Bedingungen zu arbeiten.

- Folgende Rechte gibt es:
  - Auskunftsrecht (nDSG 25f)
  - Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung (nDSG 28f)
  - Recht auf Widerspruch gegen Bearbeitung (nDSG 30f sowie nDSG 41)
  - Recht auf Berichtigung (nDSG 32f sowie nDSG 41)
  - Recht auf Widerspruch gegen Bekanntgabe (nDSG 37)
  - Recht auf Löschung / Vernichtung durch Behörde (nDSG 41)

Es muss nicht für alle geprüft werden, ob eine Einschränkung oder Aussetzung notwendig ist. Für einige macht bereits das nDSG selbst Einschränkungen zu Gunsten von Behörden; womit keine spezialgesetzliche Regelung mehr notwendig ist.

Im Kontext des BAG im Vordergrund stehen dürften Einschränkungen beim Recht auf Löschung oder Vernichtung.

Allgemeine Strukturempfehlung

Es gibt keine Strukturempfehlung für die Formulierung.

In der Regel wird die auslösende Fallkonstellation beschrieben, danach die konkrete, daraus resultierende Rechtseinschränkung oder -aufhebung.

# Bsp [S]

# TxG 23c Art. 23c Datenbearbeitung ... 2 Personen, die an einem Zuteilungsprozess teilgenommen haben oder ein Organ gespendet oder empfangen haben, können keine Löschung ihrer Daten verlangen. ...

# Bsp [S]

TxG 23I	
	Art. 231 System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebendspende
	<sup>6</sup> Personen, die an einem Programm teilnehmen, können keine Löschung ihrer Daten verlangen, sobald sie bei der Ermittlung der besten Kombinationen berücksichtigt worden sind.

# Bsp [M]

 Einschränkung des Löschrechts in 2 Verfahrensstadien, mit 2 unterschiedlichen Personenkreisen.
 (Idealerweise hätte man das in 2 Absätze verpackt).

TxG 230	
	Art. 230 Blut-Stammzellenregister
	<sup>6</sup> Eine im Register eingetragene Person kann nur die Löschung der sie betreffenden Daten verlangen, solange noch keine Tests für eine konkrete Spende durchgeführt wurden. Personen, die schon Blut-Stammzellen gespendet oder empfangen haben, können keine Löschung ihrer Daten verlangen.

#### 5.10 m\_Aufbewahrung

#### Info

- **E** Werden Personendaten und/oder Daten von juristischen Personen bearbeitet?
- ? Welche\_Daten dürfen wie lange gespeichert werden ?
- Strukturempfehlung(en) für Antwort/Norm: (keine allgemeingültige gebbar)
- Grundsätzliche Regelung / Ausgangslage

Personendaten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz in DSG 6 II.

Von dem her scheint eine Norm zu den Aufbewahrungsfristen nicht erforderlich zu sein.

#### Pendenz für OTI

Noch entscheiden, ob so eine Klausel optional oder zwingend ist.

Joanne sagt am 28.3, dass die Aufbewahrungsfrist geregelt sein müsse – entweder im formellen oder materiellen Gesetz.

Es ist unklar, ob eine Pflicht zur Regelung besteht:

- Muss die Aufbewahrungsdauer von nicht besonders schützenswerten Daten in einem Gesetz geregelt werden? (egal, ob formelles oder materielles Gesetz)
- Muss die Aufbewahrungsdauer von besonders schützenswerten Daten in einem (formellen) Gesetz geregelt werden?

Klar ist aber, dass eine Regelung sicher zulässig ist. Allenfalls ist sie sogar gewünscht. Denkbar wäre dies im Bereich von Strafen und Massnahmen. Bei Strafverfahren, die mit Busse von mehr als 500 CHF oder eine Freiheitsstrafe enden, könnte beispielsweise eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren angestrebt sein.

# Bsp [S]

- Das Beispiel ist hypothetisch.
   Es ist eine vereinfachte Form nach Vorlage von <u>BAZG-VG 155</u>.
   Sofern ein Profiling stattfindet, muss es wieder ergänzt werden.
- Zusätzlich integriert wurden die nicht besonders schützenswerten Daten. Die Vorlage BAZG-VG
  regelt dies in <u>BAZG-VG 168</u> separat (und regelt es so, dass der Bundesrat deren
  Aufbewahrungsdauer regeln soll).
- Denkbar ist auch, diesen Artikel als Grundsatz zu nehmen, um einem Absatz 2 dann gewisse Ausnahmefälle zu regeln (siehe dazu auch das nächste, ausführlichere Beispiel).

Art. x Aufbewahrung

Die im System y enthaltenen Personendaten, besonders schützenswerten Personendaten, Daten von juristischen Personen und besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen, dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert

#### Bsp [L]

#### Beispiel

- Vorlage ist der 1. Abschnitt «Aufbewahrung» im BAZG
- <u>BAZG-VG 155</u> definiert die grundsätzlich Aufbewahrungsfristen für besonders schützenwerte Daten sowie Profiling-Daten; mit einem Vorbehalt abweichender Regelungen in den Art 156 – 167
- BAZG-VG 156 167 definieren dann pro Datenkategorie aus dem Datenkatalog (<u>BAZG-VG 119</u>)
- BAZG-VG 168 schliesslich regelt die nicht besonders schützenswerten Daten. Inhaltlich wird Regelung deren Aufbewahrungsdauer dem Bundesrat überlassen

1. Abschnitt: Aufbewahrung

Art 155 Grundsatz

Die im Informationssystem des BAZG enthaltenen besonders schützenswerten Personendaten, besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen, Daten, die auf einer Risikoanalyse beruhen, und Daten, die auf einem Profiling oder einem Profiling mit hohem Risiko beruhen, dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es der Bearbeitungszweck erfordert, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer nach den Artikeln 156–167.

(...)

Art 160 Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen

Das BAZG darf besonders schützenswerte Personendaten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen der Datenkategorie Vollzug von Strafen und Massnahmen nach Verfahrensabschluss höchstens 5 Jahre aufbewahren.

(...)

Art 168 Nicht besonders schützenswerte Personendaten und nicht besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen

Der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsdauer für die nicht besonders schützenswerten Personendaten und die nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen.

# 5.11 m\_Archivierung\_und\_Vernichtung

#### Info

- Soll die Archivierung und Vernichtung von Personendaten abweichend von der dispositiven Regelung durch das BGA/VBGA und nDSG geregelt werden?
- ? Wie ist die Archivierung und Vernichtung von Personendaten geregelt?
- Strukturempfehlung(en) für Antwort/Norm: (keine allgemeingültige gebbar)
- Grundsätzliche keine Regelung im Fachgesetz nötig

Die dispositive Regelung des Archivierungsgesetzes (<u>BGA</u>), der zugehörigen Verordnung (<u>VBGA</u>) und des nDSG genügen.

Die dispositive Regelung von BGA/VBGA und nDSG

Gemäss BGA 6 ist das BAG verpflichtet, dem Bundesarchiv alle nicht mehr benötigten Unterlagen - und somit auch jene in den Informationssystemen des BAG - gespeicherten Daten zur Übernahme anzubieten.

Das ist auch so in nDSG 38 I wiedergegeben: Personendaten, die ein Bundesorgan nicht mehr ständig benötigt, sind dem Bundesarchiv anzubieten.

Gemäss <u>VBGA 4</u> I gelten Unterlagen als nicht mehr ständig benötigt, wenn die anbietepflichtige Stelle keinen häufigen, regelmässigen Gebrauch mehr von ihnen macht, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem letzten Aktenzuwachs.

Die Frist kann – bei Begründung – verlängert werden (VBGA 4 II).

Was archivwürdig ist, das legt das Bundesarchiv zusammen mit der anbietenden Stelle fest (VBGA 7).

Für Personendaten, die das Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichnet, gilt dann nDSG 38 II. Demnach sind solche Personendaten grundsätzlich zu vernichten, ausser:

- sie werden anonymisiert (lit a);
- sie müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden (lit b).

Im Fazit heisst das,

dass der Aspekt «Archivierung und Vernichtung» vom BGA, VBGA und nDSG abgedeckt sind und keine ergänzende Norm im Fachgesetz nötig sein sollte.

#### Bsp [S]

#### BAZG-VG 169

- Wiedergabe hier pro Forma
- Die Norm ist deklarativ, nicht konstitutiv.

2. Abschnitt: Archivierung und Vernichtung

Art. 169

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Archivierung von im Informationssystem des BAZG enthaltenen Daten richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Personendaten, die das Bundesarchiv archiviert, sind vom BAZG zu vernichten. Bewertet das Bundesarchiv die angebotenen Daten als nicht archivwürdig, so ist Artikel 38 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) anwendbar.

# 6 Gliederung, Reihenfolge und Benamsung der DS-Normen

# 6.1 Grundprinzipien der Reihenfolge

- Datenschutzregelungen sind meist komplex, weil sie präzise und verlinkt sind.
   Deshalb ist eine logische Reihenfolge der Artikel im Gesetz besonders wichtig.
- Bewährt hat sich eine Reihenfolge entlang des Daten-Lebenszyklus der Datenbearbeitung.
   Diese materielle Reihenfolge sollte auch bei unvollständigen Regelungen beibehalten werden.

#### 6.2 Generischer Musteraufbau

Der nachfolgende generische Musteraufbau nutzt alle beschriebenen Module<sup>26</sup>.
 Diese Gliederung mit Kapiteln und Abschnitten empfiehlt sich für umfangreiche Projekte.

In kleineren Projekten kann zusammengefasst werden. Illustrativ sind hier beispielsweise TxG 23a, 23b, 23c, 23d (SOAS – Swiss Organ Allocation System). Noch kompakter ist TxG 23l (System für die Organzuteilung bei der Überkreuz-Lebenspende).

Beide Beispiele beruhen allerdings auf den nachgestellten «General»-Artikeln TxG 58a und 59. Dieser Aufbau (zuerst Spezialregelungen, danach Generalkompetenzen) ist suboptimal, konkrete Umstände oder vorbestehende Texte können diesen Aufbau aber nötig machen.

Nicht benötigte Bereiche lässt man weg (zb. 'Profiling').

Das Muster ist bewusst eine Vollstruktur. Sie hilft, für alle anfallenden Regelungen den logisch richtigen Ort zu finden.

x. Titel: Datenbearbeitung	Module
1. Kapitel: Begriffe, Grundsätze, Systeme	m_Fachbegriffe m_Gesetzeskonkurrenzen m_Systeme
2. Kapitel: Datenkatalog	m_Datenkatalog
3. Kapitel: Datenbearbeitungen, Profiling	
1. Abschnitt: Datenbearbeitungen	m_Bearbeitungen
2. Abschnitt: Profiling	m_Profiling
3. Kapitel: Zugriffsrechte	m_Zugriffsrechte
4. Kapitel: Datenbekanntgaben	m_Bekanntgaben
5. Kapitel: Einschränkung von Betroffenenrechten	m_Einschränkung_Betroffenenrechte
6. Kapitel: Aufbewahrung, Archivierung, Vernichtung	
1. Abschnitt: Aufbewahrung	m_Aufbewahrung
2. Abschnitt: Archivierung und Vernichtung	m_Archivierung_und_Vernichtung

Er basiert auf dem BAZG-VG. Das 8. Kapitel umfasst über 50 Artikel zum Datenschutz. Der hier präsentierte Aufbau ist adaptierte und verallgemeinerte Adaption davon. Zudem wurden die Titel der Kapitel und Abschnitte teilweise deutlich gekürzt, damit der Aufbau klarer wird.

#### 6.3 Titelwahl für Artikel

#### Info

· Kurz, knapp, klar, logisch

# Bsp [S] simple / small

• In simplen Fällen: Nur Regelungsthema benennen

```
Art x Regelungsthema
Art y Regelungsthema
```

```
TxG 23a – 23d

Art. 23a Betrieb, Zweck und Verhältnis zur Heilmittelgesetzgebung

Art. 23b Inhalt

Art. 23c Datenbearbeitung

Art. 23d Datenbekanntgabe
```

# Bsp [M] medium

• Insbesondere bei mehreren Systemen: Systemkurzname voranstellen

```
Art x Systemkurzname : Regelungsthema
Art y Systemkurzname : Regelungsthema
```

```
TxG 36b – 36e

Art. 36b Meldesystem: Betrieb und Zweck

Art. 36c Meldesystem: Inhalt

Art. 36d Meldesystem: zur Datenbearbeitung berechtigte Stellen

Art. 36e Meldesystem: Datenbekanntgabe
```

#### Bsp [L] large

• In komplexen Fällen: Namen abhängig von Inhalt der Norm und deren logischer Einordnung im Gesamtkontext generieren.

(Idee dahinter: Navigation im Stile der «Breadcrumb-Navigation» / «Brotkrümmelnavigation»: Ein eindeutiger Pfad zum Ziel; vom Grossen hin zum ganz Kleinen)

Erfundenes Bsp (angelehnt an BAZG-VG 137 ff)

```
8. Titel Datenbearbeitung
4. Kapitel: Datenbekanntgabe
1. Abschnitt: Im Abrufverfahren
Art. 137 Abrufverfahren für das Fedpol
Art. 138 Abrufverfahren für das BFS
....
```